1

# DIARIUM

der

von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht

## dem Herzoge

auf den 4. May 1767.

ausgeschriebenen allgemeinen

Landesversammlung.

---

Mitau,

gedruckt, bey des Hochfürstlichen Hofbuchdrucker C. Liedtkens Wittwe.

# DIARIUM

der

von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht

## dem Herzoge

auf den 4. May 1767.

ausgeschriebenen allgemeinen

Landesversammlung.

---

Mitau,

gedruckt, bey des Hochfürstlichen Hofbuchdrucker C. Liedtkens Wittwe.

# DIARIUM.

Den 5ten May, ante Meridiem.

Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, die sich Tages zuvor, in der heiligen Dreyfaltigkeitskirche allhier zu Mitau versammlet, und wegen der Abwesenheit vieler Brüder, die Wahl eines Directoris, bis heute ausgesetzet hatte, versammlete sich heute abermal in der obgedachten Kirche, mit ihren erwählten Herren Kirchspielsgevollmächtigten, welche denn anzeigten, auf welche Subjecta die Wahl des Directoris, in ihren Kirchspielen gefallen wäre, worauf sich denn ergab, daß der Hochwohlgebohrne Herr, Johann Ernst von Sacken, Königlich Polnischer Kammerherr, und Erbherr auf Poitkaischen, durch die Mehrheit der Kirchspiele, und einem fast allgemeinen Zutrauen, zum Directore dieser Landesversammlung erwählet war.

Die Herren Kirchspielsbevollmächtigte gratulirten dem Herrn Director, zu der auf Ihn gefallenen Wahl, welcher denn solches auf das verbündlichste entgegen nahm. Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, schickte alsobald vier Herren Kirchspielsgevollmächtigte, nemlich den Herrn Capitain von Schröders aus Ahoff, den Herrn von Funck aus Paddern, den Herrn von Medem aus Klein Iwanden, und den Herrn von Drachenfels aus Grausden, nach Hofe ab, um Se. Durchlaucht, dem

Herzoge, nicht nur die, dem Herrn Kammerherrn von Sacken, getroffene Wahl eines Directoris, bekannt zu machen, sondern auch von Hochdenenselben zu vernehmen, wenn es gefällig seyn dürfte, die gewöhnliche Curialien, von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft entgegen zu nehmen. Hierauf begab sich Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, unter der Anführung Ihres Herrn Directoris, nach der gewöhnlichen Conferentialstube, und nachdem der Herr Director dem Herrn Kammerherrn von Howen und dem Herrn Rittmeister von Taube, die Führung des Diarii aufgetragen hatte, so fertigte derselbe an Sr. Excellenz, dem Russischkaiserlichen accreditirten Herrn Minister, würklichen Etatsrath und Ritter von Simolin, gleichfalls vier Kirchspielsgevollmächtigte, mit dem Auftrage ab, Sr. Excell. dem Herrn Minister, die getroffene Wahl des Herrn Directoris, bekannt zu machen, und gegen Jhro Kaiserlichen Majestät aller Reussen, die tiefste Devotion und Veneration Einer sämmtlich Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft dieser Herzogthümer zu bezeigen.

Die nach Hofe abgeschickte Herren, kamen zurück, und brachten zur Antwort, daß Se. Durchlaucht, der Herzog, nicht nur Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, zu der Wahl eines so würdigen Directoris, gratulirten, sondern auch, daß es Hochdenenselben angenehm seyn würde, die gewöhnliche Curialien, morgen um 11 Uhr entgegen zu nehmen.

Mittlerweile stelleten sich auch die, zu Sr. Excell. dem Herrn Minister, abgeschickte Herren ein, und referirten folgende Antwort: Se. Excellenz, der Herr Minister,

ster, würden nicht ermangeln, Jhro Kaiserl. Majestät, seiner allergnädigsten Souveraine, die von Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft bezeigte Attention, zu berichten, und fügten hinzu, daß, wenn eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, sich nach der Absicht und dem gnädigen Anrath Sr. Kaiserl. Majestät, auf dieser Landesversammlung benehmen würde, dieselbe sich auch die Gnade und Beschützung seines allergnädigsten Hofes, zu versprechen hätte.

Der Vormittag war indessen verstrichen, und die Session wurde bis Nachmittage um 3 Uhr ausgesetzt.

Post Meridiem.

Nachdem Eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft sich um die bstimmte Stunde versammlet hatte, meldeten sich die Herren Kirchspiels Bevollmächtigte, um in dem Diario, wie folget, verzeichnet zu werden:

Aus Seelburg der Hochwohlgebohrne Herr Oberjägermeister und Assessor, von Düsterlho, der Hochwohlgebohrne Herr von Howen aus Eckengrawen und der Hochwohlgebohrne Herr Kammerherr von Haudring.

Aus Dünaburg und Ueberlautz, der Hochwohlgebohrne Herr Assessor von Fock, Besitzer auf Memelhoff.

Aus Ascherad und Nerft, der Hochwohlgebohrne Herr von Bistramb, Erbherr auf Memelhof.

Aus Baldohn, Neuguth und Bauske, der Hochwohlgebohrne Herr Mannrichter von Schoppingk, Erbherr von Borismunde, und der Hochwohlgebohrne Herr Capitain von Schröders, Erbherr auf Ahof.

Aus Eckau, der Hochwohlgebohrne Herr Mannrichter von Schoppingk, und der Hochwohlgebohrne Herr Capitain von Schröders, und diesem zuwider, der Hochwohlgeborne Herr von Haudring aus Schmelinshoff, und der Hochwohlgeborne Herr von Seefeld.

Aus Sessau, der Hochwohlgebohrne Herr von Howen, Erbherr von Eckengrawen.

Aus Mitau, der Hochwohlgebohrne Herr von Vietinghoff, Erbherr auf Dannenthal, und der Hochwohlgebohrne Herr Kammerjunker von Mirbach, Erbherr auf Ahoff.

Aus Neuenburg, Sr. Excellenz der Hochwohlgebohrne Herr Geheime Rath, Graf von Keyserlingk, und der Hochwohlgebohrne Herr von Franck, Erbherr auf Schmucken.

Aus Grendshoff, der Hochwohlgebohrne Herr Oberhauptmann von Medem und der Hochwohlgebohrne Herr Hauptmann von Oelsen.

Aus Doblen, der Hochwohlgebohrne Herr Kammerherr von Sacken, als jetziger Director, und der Hochwohlgebohrne Herr von Drachenfels, Erbherr auf Grausden.

Aus Frauenburg, der Hochwohlgebohrne Herr von Schlippenbach, Erbherr auf Gaicken, und der Hochwohlgebohrne Herr von Derschau, Erbherr auf Kaulitzen.

Aus Talsen, der Hochwohlgebohrne Herr von Fircks, Erbherr auf Nurmusen, und der Hochwohlgebohrne Herr Kammerherr von Brüggen, Erbherr auf Stenden.

Aus Zabeln, der Hochwohlgebohrne Herr von Brincken, Erbherr auf Rönnen, und der Hochwohlgebohrne Herr Landschafts Rittmeister von Brunnow, Erbherr auf Klein Warriben.

Aus Tuckum, der Hochwohlgebohrne Herr Hauptmann von Heycking, und der Hochwohlgebohrne Herr von Loebel, aus Friedrichsberg.

Aus Candau, der Hochwohlgebohrne Herr Capitain von Hahn, Erbherr auf Plahnen, und der Hochwohlgebohrne Herr Major von Heycking, aus Oxeln.

Aus Goldingen, der Hochwohlgebohrne Herr von Medem aus Klein Iwanden, und der Hochwohlgebohrne Herr von Heycking, aus Autzhoff.

Aus Windau, der Hochwohlgebohrne Herr Oberhauptmann von Medem.

Aus Allschwangen, der Hochwohlgebohrne Herr Oberhauptmann von Medem.

Aus Hasenpoth, der Hochwohlgebohrne Herr von Funck, Erbherr auf Paddern.

Aus Grobin, der Hochwohlgebohrne Herr Kammerherr von Brüggen, Erbherr auf Capsehden.

Aus

Aus Grambsden, der Hochwohlgebohrne Herr Rittmeister von Taube, und der Hochwohlgebohrne Herr Kammerherr von Howen.

Aus Durben, der Hochwohlgebohrne Herr von Behr, Erbherr auf Aistern und Lahnen, und der Hochwohlgebohrne Herr Rittmeister von Behr, Erbherr auf Wirginahl.

Aus Autz, der Hochwohlgebohrne Herr Assessor von Ruthenberg, Erbherr auf Neu-Autz, und der Hochwohlgebohrne Herr von Wildemann, aus Kewweln.

Hierauf trugen die Herren Herren Bevollmächtigte des Mitauschen Kirchspiels vor, daß verschiedene Herren, welche Disponenten Fürstlicher Aemter wären, Stimmen im Mitauschen Kirchspiele verlangten; diese Herren Disponenten aber, wurden von der Landesversammlung diejenige Gesetze entgegen gesetzet, die von denen Arrendatoribus und Fürstlichen Hofes-Officianten handeln.

Da es sich auch aus der Verzeichnung derer Herren Kirchspiels-Bevollmächtigten ergeben hatte, daß sich aus dem Kirchspiele Ekau zweyerley Bevollmächtigte angegeben, so wurde beliebet, hierüber nachstehende Frage aufzuwerfen, um selbige, durch ein aufzuführendes Directorium, zu entscheiden, die aufgeworfene Frage ist folgende:

Da es sich ergeben, daß aus dem Ekauschen Kirchspiele, der Herr Mannrichter von Schoppingk und der Herr Capitain von Schröders, von 3 Erbherren und einen Pfandhalter; der Herr von Haudring und der Herr von Seefeldt hingegen, von 3 Pfandhalter und einen Rentenierer, der sein Capital aber nicht in diesem Kirchspiele stehen hat, einer gegen den andern sich als Bevollmächtigte angegeben: so wäre durch dieses Directorium

zu

zu entscheiden, welche von diesen Herren als Bevollmächtigte bestehen sollen.

Weil aber die übrigen Herren Kirchspiels-Bevollmächtigte, sich hierüber noch mit ihren Kirchspielen besprechen wollten, so wurde solches bis morgen ausgesetzet.

Endlich würde noch ein, an Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, von dem Herrn Capitain von Sacken, Erbherrn von Rothpomnusch, eingekommenes Schreiben verlesen, worauf den der Herr Director die Session bis morgen um 9 Uhr limitirten.

Den 6ten May, ante Meridiem.

Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, versammlete sich zur bestimmten Stunde auf der Conferentialstube. Das Diarium des gestrigen Tages wurde verlesen, und der Herr Oberjägermeister und Assessor von Düsterlho, behielte sich Spatium vor.

Der Herr von Haudring aus Schmehlingshoff, brachte folgendes ad Diarium:

„Nomine meiner mir Vollmacht gegebenen „Ekauschen Herren Kirchspiels-Brüdern, declarire „hiermit feyerlichst, wie ich von dieser meiner, mit „4 gesetzmässigen Stimmen, habenden Vollmacht, „nicht recediren kann, um so viel weniger, als bey „brüderlichen Conferencen einjeder das Jus suffragii „habender Mittbruder, seine Stimmen zu exerciren „hat, nächstdem kein Gesetz allegiret werden kan, daß „die Stimme eines andern Mitbruders, er mag „das Jus suffragii ex quo Jure & titulo nur haben, „mehr oder weniger validiren soll, dahero denen an-

„dern

„dern vier Stimmen, durch welche der Herr Mann-
„richter von Schoppingk auch als Bevollmächtigter er-
„wählet ist, keine Präcedence einräumen kann, aus
„welchen Gründen den Hochwohlgebohrnen Herrn
„Director, und die sämmtlichen Hochwohlgebohrnen
„Herren Bevollmächtigten, allerverbündlichst ersuche,
„nicht zu verstatten, daß denen obgedachten vier Kirch-
„spielsbrüdern hierin was zum Nachtheil decidiret, und
„zu quäruliren Gelegenheit gegeben werde.

Magnus Heinrich von Haudring.

Nachdem dieses verlesen war, gaben der Herr Capitain von Schröders und der Herr Mannrichter von Schoppingk, nachstehendes gleichfalls in Copia parata, ad Diarium:

„Der Herr Capitain von Schröders und der
„Herr Mannrichter von Schoppingk, Eckausche Be-
„vollmächtigte, beziehen sich auf Præjudicate, wie
„solches die Diaria der Landschaft beweisen, daß die
„Landschaft, so ofte aus dem Eckauschen Kirchspiel
„doppelte Deputationes bestellet worden, noch niema-
„len anders als en Faveur der anwesenden Erbsaas-
„sen, als einer beständigen Kirchspiels-Landschaft, sich
„erkläret und die Sachen entschieden. Sie berufen
„sich hiernächst auf jetzt hier anwesender Herren Zeug-
„niß, mit dem ferneren Beyfügen, daß das Kirch-
„spiel niemalen gemeynet gewesen, sich dergleichen
„Arrendatores, Pfandhalter und Rentenirer zufügen
„zu lassen, die die dasigen Erb-Einsaaßen, aus der
„Activität zu setzen, das Recht haben sollen, immaas-

 sen

„sen nicht dargethan werden kann, daß das Kirch-
„spiel jemals bey der Landschaft um einen solchen Zu-
„satz angehalten, sondern solcher vielmehr ohne Zu-
„ziehung des Kirchspiels, demselben zugegeben wer-
„den wollen, wie denn würklich der zuletzt gehal-
„tene Landtag, unter dem Directorio des Hrn. Haupt-
„manns von Heycking, der erste in der Art ist, da
„nicht nur die Deputirte der Fürstlichen Pfänder,
„Arrenden und Rentenirer, vor der Erbherren den
„Vorzug erhalten, und der letztern abgewiesen; son-
„dern auch ohne Vorwissen der Kirchspiels Erb-Ein-
„gesessenen, noch überdem ein Rentenirer dem Kirch-
„spiele zubescheiden werden.„

Als endlich die zu denen Curialien bestimmte Zeit herannahete, so verfügte sich E. Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, unter der Anführung Ihres Herrn Directoris, in Kutschen nach Hofe, erhielt daselbst die gewöhnliche Honneurs von der Wache, wurde von dem Hochwohlgebohrnen Herrn Landmarschall auf der Treppe empfangen, und von Demselben samt dem Hochwohlgebohrnen Herrn Oberhofmarschall, vor Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge geführet, an Hochdemselben der Herr Director im Namen E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, eine wohlgesetzte Anrede hielt, welche der Hochwohlgebohrne Herr Kanzler beantwortete; nachdem dieses geschehen, beurlaubte sich E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft von Sr. Durchlaucht dem Herzoge, um Ihro Hochfürstl. Durchlauchten der Herzogin gleichfalls ihre Ehrerbietigkeit zu bezeigen, welches der Herr Oberhofmarschall beantwortete, und da Se. Hochfürstl. Durchl. der Erbprinz,

prinz, durch einer Unpäßlichkeit abgehalten waren, Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft bey Sich zu empfangen, so verfügte sich Dieselbe zu Ihro Hochfürstlichen Durchl. der Erbprinzeßin, Hochderselben E. Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft gleichfalls ihre Ehrerbiethigkeit bezeigte, und nachdem Ihro Durchlaucht in Höchsteigner Person in denen gnädigsten Ausdrücken, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft geantwortet hatten; so beurlaubten Eine sämmtlich Wohlgeb. Ritter- und Landschaft sich, durch Abstattung des soumissesten Handkusses.

Nach also beendigten Curialien, wurden sämmtliche Herren Kirchspiels Bevollmächtigte, durch den Herren Oberhofmarschall zur Fürstlichen Tafel invitiret, worauf sich denn Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft wieder unter obgedachter Begleitung und Honneurs, nach der Conferentialstube begab. Allhier wurde wegen denen entgegen gesetzten Bevollmächtigten des Eckauschen Kirchspiels, verschiedenes gesprochen; weil aber die Zeit zu kurz war, diese Materie zu entscheiden, so limitirte der Herr Director diese Seßion bis morgen um 9 Uhr.

Den 7. May, ante Meridiem.

Nach Verlesung des Diarii, wurde abermals verschiedenes über die Sache der entgegengesetzten Gevollmächtigten des Eckauschen Kirchspiels gesprochen.

Der Herr Capitain von Haudring und der Herr von Seefeld, gaben folgendes ad Diarium:

„Da bey einer Landesversammlung zur Brü-
„derlichen Conference, die ganze Landschaft in Corpo-
„re zu erscheinen hat, und also nur ein jeder Mitt-
„bruder eine Stimme führet; der Herr Mannrichter

 „von

„von Schoppingk aber, seine Stimme aus dem Baus-
„kerschen Kirchspiel, bey gegenwärtiger Landesver-
„sammlung gebrauchet hat; so kann er sich der zwei-
„ten Stimme aus dem Eckauschen Kirchspiel, gegen-
„wärtig nicht bedienen, worauf der Hochwohlgebohr-
„ne Herr Director und übrige Hochwohlgebohrne
„Herren Bevollmächtigten gerechtsamst zu reflectiren,
„gehorsamst ersuchet werden.

Joh. Heinr. von Haudring.
Joh. Frommhold von Seefeld.

Nachdem dieses verlesen war, brachte der Herr Mannrichter von Schoppingk gleichfalls nachstehendes in parata Copia bey:

„Der Bevollmächtigte des Eckauschen Kirchspiels,
„Mannrichter Schoppingk brachte bey: daß, da bey
„den gegenwärtigen höchst wichtigen Beschäftigun-
„gen Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landsch.
„die zur Decision der Landschaft übergebene Quästion
„nicht die geringste Verzögerung geben könnte, er
„in diesem Stücke E. Wohlgebohrnen Ritter- und
„Landschaft nicht geniren, sondern vielmehr, zuma-
„len die Erbsaaßen desselben Kirchspiels, mit welchen
„er doch über alles zu conferiren hätte, bis auf ihn
„bereits auf das Land sich begeben, bey der gegen-
„wärtigen allgemeinen Landesversammlung die Stim-
„me des Kirchspiels ruhen zu lassen, beschlossen hätte,
„wobey er doch E. Wohlgeb. Ritter- und Landsch.
„die gebührende Vorstellung machte, die patriotische
„Sorge zu tragen, daß bey allen denen publiquen

„Kosten,

„Kosten, die die Erbsaaßen des Kirchspiels, so wie „die Erb-Eingesessene aller übrigen Kirchspiele, nebst „denen Landes Willigungen, auch bey Kirchenbauen „sich eräugenden Contributionen, Durchmärschen, „Fourage Lieferung und Strassen Besserungen zu er- „tragen hätten, eben wie bey Landesversammlungen „sie für die Erhaltung ihrer Rechte, die zugleich die- „jenigen des ganzen Landes wären, Sorge zu tra- „gen, in Zukunft nicht ausgeschlossen wurden, wie „diese allgemeine Gefahr bereits auch denen Kirch- „spielen Baldohn und Neuguth, als unvermeidlich „vorstünde, bey welchen seinen Vorstellungen, er denn „von der ihm anvertrauten Vollmacht des Eckauschen „Kirchspiels hiemit wirklich abstünde.

Die Talschen Herren Kirchspiels-Bevollmächtigte proponirten, durch die Wohlgebohrne Herren Oberräthe, von Sr. Durchlaucht, dem Herzoge, zu vernehmen, ob Dieselben nicht für Sich, wegen der an diese Herzogthümer geschehenen Aufforderung zur Conföderation, an Se. Majestät dem Könige, unsern allergnädigsten Oberherrn, einen Bericht abgestattet, und ob Se. Durchlaucht hierüber, nicht vielleicht von Se. Majestät, eine Antwort erhalten hätten, welche Höchstdieselben Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft mitzutheilen geruhen wollten.

Dieser Vorschlag fand Beyfall, die Herren Oberräthe wurden auf der Conferential-Stube invitiret, und als Sie erschienen, trug der Herr Director Denenselben das Ihm aufgetragene vor.

Der Herr Kanzler zeigte hierauf, im Namen aller Herren Oberräthe an, wie Sie, nach dem Ihnen bekannten

System, Se. Durchlaucht, des Herzoges, nicht glaubten, daß Höchstdieselben über dieser Materie, an Se. Majestät dem Könige, etwas berichtet hätten.

Der Hochwohlgebohrne Herr von Brinck aus Pogranitz, übergab dem Herrn Director sub Lit. A. zur Beylage genommenen Brief, derer in Litthauen wohnenden Curländischen von Adel. Dieser Brief wurde, in Beyseyn derer Herren Oberräthe, verlesen, und nachdem Dieselben angezeiget, daß Se. Durchlaucht, der Herzog, ein Schreiben von eben demselben Inhalt erhalten hätten, so begaben Dieselben Sich von der Conferential-Stube wiederum hinweg.

Der Hoffourier machte Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft bekannt, daß morgen, als an den Namenstage Sr. Majestät, des Königes, Cour und Galla bey Hofe seyn würde.

Es wurde hierauf beliebet, daß die Herren Kirchspiels-Gevollmächtigte, gegen der Nachmittags-Session sich mit ihren Kirchspielen besprechen sollten, erstlich, wie man sich bey dem Vorfall zu benehmen hätte, da der Herr Mannrichter von Schoppingk seine Vollmacht des Ekauschen Kirchspiels ruhen liesse, die entgegen gesetzte Gevollmächtigte aber, ihre Vollmacht beybehalten wissen wollten, zweytens wie man sich der Hauptabsicht dieser Conference zu nähern hätte, und drittens, ob es nicht nothwendig wäre, den Antrag und Anrath zur Conföderation, Sr. Excellence, des Rußischkaiserl. Herrn Ministers, unter dessen Unterschrift, sich schriftlich auszubitten.

Der Herr Director zeigte endlich an, daß dieselben von dem Hochwohlgebohrnen Herrn Ernst Heinrich

von

von Keyserling aus Goldingen, ein Schreiben erhalten hätten, weil dasselbe aber hauptsächlich Privatangelegenheiten betraf, und sehr weitläuftig abgefasset zu seyn schiene, auch die Zeit schon verflossen war, wurde die Verlesung desselben, auf einen andern Tag ausgesetzet, und die fernere Session auf Nachmittag um die dritte Stunde bestimmet.

## Post Meridiem.

Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft beliebte, um sich der Hauptabsicht der gegenwärtigen Landesversammlung zu nähern, die Angelegenheit der Ekauschen Bevollmächtigten auszusetzen.

In Ansehung des 2ten Puncts, welcher Vormittags zur Deliberation dieser Session ausgesetzet war, einigte man sich, daß eine Acte oder Plan entworfen werden müßte, um dadurch den gefaßten Entschluß Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, in Ansehung des angerathenen Beytritts zur Conföderation, zu erkennen zu geben, und da man verspührete, daß einige Herren Kirchspielsgevollmächtigte der Meynung waren, einen solchen Plan von Sr. Durchlaucht, dem Herzoge, zu erbitten, so wurde über der Frage, ob dieser Plan von Sr. Durchl. dem Herzoge, zu erbitten wäre, oder ob derselbe von Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft entworfen werden sollte, ein Directorium aufgeführet, da denn die Mehrheit der Kirchspiele dahin ausfiel, daß ein solcher Plan, von einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zn entwerfen wäre, welche Mühe zu überneh-

men,

men, der Herr Director von der Conferentialstube ersuchet wurde, und auch würklich übernahm.

Weil übrigens die Meynung sämmtlicher Herren dahin ging, daß es nach demjenigen, so Sr. Excellenz, der Rußischkaiserliche allhier accreditirte Herr Ministre, würklicher Etatsrath und Ritter von Simolin, nicht nur mündlich Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, des letztern extraordinairen Landtages declariret, sondern auch an Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge, wegen der jetzigen Landesversammlung, schriftlich gegeben hätte, überflüssig seyn würde, etwas mehreres von Demselben zu verlangen, so wurde, in Ansehung des dritten Puncts, welcher Vormittags zur Deliberation dieser Session aus gesetzet war, nur beliebet, vier Herren Kirchspielsgevollmächtigte, an Sr. Excellenz, dem Russischkaiserlichen Herrn Minister, mit dem Auftrage abzuschicken, bey demselben zu vernehmen, ob Se. Excellenz, im Allerhöchsten Namen Ihres Hofes, Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft noch etwas, in Ansehung des Gegenstandes, der jetzigen Landesversammlung, bekannt zu machen hätten.

Dieses geschahe auch sogleich, und als die mit diesem Auftrage abgeschickte Herren zurück kamen, brachten sie zur Antwort, wie Se. Excellenz, der Herr Minister, demjenigen, so er Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, schon auf den letztern extraordinairen Landtage bekannt gemacht hätte, nichts weiter hinzuzufügen wüßte, sondern Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, nur bloß einen glücklichen und baldigen Fortgang ihrer Berathschlagungen um desto mehr anwünschte.

Da

da die Abfertigung eines Couriers nach Warschau, bloß hierauf beruhete, auch das, auf den 25sten dieses Monats zu Warschau angesetzte Senatus Consilium, nicht mehr weit entfernet wäre.

Hierauf wurden die Herren Oberräthe auf die Conferenzialstube invitiret, welche denn auch alsobald erschienen, und nachdem, der Herr Director, Denenselben bekannt gemachet, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft beschlossen hätte, den Plan, oder die Acte zur Conföderation zu entwerfen, und nachhero die Herren Oberräthe, als ältere Brüder, hierüber zu Rathe zu ziehen, so billigten sie diese Entschliessung, und begaben sich wiederum von der Conferenzialstube hinweg.

Die schon verflossene Zeit, und das Morgen einfallende Namensfest, Sr. Majestät, unseres Königes, veranlassete unsern Herrn Director, zum ferneren Verfahren, die Session, bis Uebermorgen, um 9 Uhr, zu limitiren.

## Den 9ten May, ante Meridiem.

Nachdem sämmtliche Herren Kirchspielsbevollmächtigte, auf der Conferenzialstube erschienen, und der Herr Director, Denenselben angekündiget hatte, daß der Bevollmächtigte, derer Kirchspiele, Baldon, Neuguth und Bauske, der Herr Capitaine von Schröders, sich wichtiger Geschäfte halber, auf etliche Tage beurlaubet, und den Gebrauch der Stimmen obbemeldeter Kirchspiele, seinem Mitbevollmächtigten, dem Herrn Mannrichter von Schoppingk alleine, überlassen hätte: so wurde vorher das Diarium und darauf, die von dem Herrn Directore, zu entwerfen, übernommene Beytrittsacte zur Conföderation verle-

 sen

sen. Der Herr Director vernahmen über selbige, die Meynungen derer Herren Kirchspielsbevollmächtigten, welche dann sehr verschieden waren, und worunter einige da hinaus fielen, daß es nöthig wäre, nach dem Beyspiele aller übrigen confoderirenden Provinzen, vorhero eine Manifestation zu machen, und alsdann erst die Acte aufzurichten, in welcher die besonderen Klagen des Landes, namentlich angeführet werden müßten. Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft erwog die unterschiedene Sätze, und da ohngeachtet aller Gründe, welche ein jeder für seine Meinung anführete, die Herren Bevollmächtigte sich dennoch nicht einigen konnten, so wurde beliebet, nebst dem Entwurf der Beytrittsacte, noch nachstehende zwo Fragen, zur Berathschlagung gegen die Nachmittags-Session in die Kirchspiele mitzugeben:

1) Ob eine Manifestation, der Beytrittsacte zur Confoderation vorhergehen, und

2) Ob die Beschwerden des Landes in der Acte namentlich inseriret werden sollten oder nicht? Hierauf bat der Bevollmächtigte des Tuckumschen Kirchspieles, der Herr Lieutenant von Löbel, um die Erlaubniß, auf etliche Tage nach Hause zu reisen, woselbst seine Gegenwart unumgänglich nöthig wäre, und da ihm selbige zugestanworden, er auch die Stimme seines Kirchspiels, dem neben Ihm Bevollmächtigten Herrn Hauptmann von Heuking übertragen, so wurde die Session, bis Nachmittags um 3 Uhr limitiret.

Post Meridiem.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, fand sich in der beliebten Stunde ein, und nachdem selbige sich,

eine

eine Weile, über die, Vormittags in die Kirchspiele genommene Puncte, besprochen, so wurde beschlossen, den Entwurf der Beytritsacte, den Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthen zu communiciren, um Sie, als ältere Brüder, um ihr Gutachten zu befragen. In dieser Absicht, gaben der Herr Director, dem Herrn von Firks, Talsenschen Bevollmächtigten, und dem Herrn von Schlippenbach, Bevollmächtigten des Kirchspiels Frauenburg, den Auftrag, bemeldeten Entwurf, den Herren Oberräthen zu überbringen, welches die Herren auch sogleich auszurichten, sich fortbegaben.

Mittlerweile wurde durch den Herrn Kammerherrn von Howen, Gramsdischen Bevollmächtigten, die Frage: aufgeworfen, ob das Diarium gedruckt, oder geschrieben werden sollte, und da der Herr Director, der Meynung waren, daß es überflüssig wäre, selbiges, weil es doch nicht sehr weitläuftig werden könnte, zum Druck zu geben, und die mehresten Herren Bevollmächtigte diesem beypflichteten: so wurde festgesetzet, selbiges bloß schreiben zu lassen.

Unterdessen kamen, die, an die Herren Oberräthe, abgesandte Herren zurück, und brachten zur Antwort: daß Dieselben, (da Sie vernommen, daß die Herren Kirchspielsbevollmächtigte unter sich, wegen der Art des Beytrittes zur Conföderation noch uneins wären,) den Entwurf nicht annehmen wollten, vielmehr geäussert hätten, daß sie selbigen nicht eher entgegen nehmen, und ihr Gutachten darüber geben könnten, als nachdem Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft gänzlich wegen des modi der Einrichtung dieser Acte, übereingekommen wäre,

 weil

weil der Entwurf alsdann Sr. Hochfürstlichen Durchl. dem Herzoge, unterleget werden müßte.

Da hiernächst einige, Herren Bevollmächtigte angezeiget hatten, wie wegen Kürze der Zeit, ihre Herren Kirchspielsbrüder, in Ansehung derer, Vormittags aufgegebenen beyden Fragen, nichts gewisses beschliessen können, und dieserwegen, um Dilation, bis Montag, als den 11ten May baten: so wurde Ihnen selbige nachgegeben, und hierauf die Zusammenkunft Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, bis auf benannten Tag, um 9 Uhr Vormittags ausgesetzet.

Den 11ten May, ante Meridiem.

Da Eine Wohlgeb. Ritter u. Landschaft beysammen war, meldete der Hr. Capitaine v. Schröders, Bauskerscher, Baldohnscher und Neuguthscher Bevollmächtigter, seine Rückkunft. Das Diarium wurde verlesen, und als der Herr Director, die Meynungen der Brüder, über den, zur Prüfung in die Kirchspiele mitgegebenen Entwurf, der Beytrittsacte zur Conföderation vernehmen wollte, so wurden Demselben die Anmerkungen, welche das Talsensche Kirchspiel mit etlichen andern Kirchspielen gemeinschaftlich darüber gemacht hatte, von dem Hrn. Kammerherrn von Bruggen, Bevollmächtigten des benannten Kirchspieles vorgeleget, welche auch nachhero verlesen wurden.

Hierauf gab der Seelburgsche Bevollmächtigte, der Herr Oberjägermeister und Assessor von Düsterlho, das Gutachten seines Kirchspieles in copia parata ein:

„Wie, daß man, die Acte, nicht als einen Acceß und Beytritt zur Litthauischen Conföderation

„er-

„errichten möchte, damit wir uns nicht, von dem dor-
„tigen Conföderationsmarschall hiedurch dependent
„machen, sondern in Betracht, daß Curland, eine
„aparte Provinz wäre, die besondere Jura hätte, un-
„ter uns eine Bündniß und Verbindungsacte ma-
„chen, die Wiederherstellung unserer, (durch Infrin-
„girung und Verletzung der Subjectionspacten und
„allerersten Fundamentalgesetze,) in geist und weltli-
„chen benommenen Rechte, unter Vermittelung,
„Schutz und Beystand Ihro Rußischkaiserlichen Ma-
„jestät zu suchen, und mit denen, in Litthauen und
„Pohlen conföderirten Dissidenten, communem cau-
„sam zu machen, wovon der Herr Conföderations-
„marschall Grabowski, durch ein Schreiben, zu aver-
„tiren wäre, und damit es, publici Juris würde, wie
„wir, weder wider des Königs Majestät und die Re-
„publik, noch auch wider die Catholische Religion
„das geringste tentirten, sondern nur, unsere einge-
„büßte Jura vindiciren wollten, wäre die Manifesta-
„tion gegenwärtig auszufertigen nöthig, und die no-
„torische Hauptbeschwerden, selbiger zu inseriren.„

Zufolge dieser Gesinnungen, wurde auch, ein Entwurf einer Vereinigunsacte vorgezeiget, und laut verlesen.

Se. Excellence, der Rußischkaiserl. Herr Ministre, Etatsrath und Ritter von Simolin, schickte zu einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, und ließ sich von derselben, bey Abstattung seines Empfehls, eine Deputation ausbitten, weil Er, im Namen seiner Allergnädigsten Souveraine, einen Antrag zu machen hätte.

Es wurden auch der Herr Hauptmann von Oelsen, Grenzhöffscher Bevollmächtigter, der Herr Kammerherr von Brüggen, Talsenscher Bevollmächtigter, der Herr Rittmeister von Behr, Durbenscher Bevollmächtigter, und der Herr von Fock, Dünaburg und Ueberlautzscher Bevollmächtigter, erbethen, zu Sr. Excellenz zu gehen, und da diese Herren sich wegbegaben, berathschlagte man sich, über die beyden verschiedenen Entwürfe. Die Herren Bevollmächtigte hatten aber noch keinen Entschluß gefasset, als die abgesandten vier Herren schon zurücke kamen, und von Seiten Sr. Excellenz, des Herrn Ministers, eine Note brachten. Da solche verlesen wurde, hat Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, mit der größten Befremdung vernehmen müssen, daß sie, mit ganz harten und unerwarteten Ausdrücken, gegen Ritter und Landschaft, ohne die geringste Veranlassung gegeben zu haben, angefüllt war, weswegen auch beliebet wurde, selbige Sr. Excellence zu retradiren, und nicht ad Diarium zu nehmen. Uebrigens zeigten die obgedachten Herren an: Es hätte der Herr Minister, sich noch heute, eine cathegorische Antwort ausgebethen, ob Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, der Conföderation beytreten wollte, oder nicht? Der Herr Director ersuchte hierauf, die Herren Kirchspielsbevollmächtigte, eine geschwinde Entschliessung zu fassen, besonders, da der Russischkaiserliche Herrn Minister darauf dränge, auch wiederum deswegen Erinnerung gethan, und Er, der Herr Director, nichts im Wege legen, vielmehr alle Hindernisse gerne abwenden wollte. Da aber die Herren, über die beyden unterschiedene Entwürfe, vieles, ohne sich einigen

gen

gen zu können, gesprochen hatten: so wurde gegen die Nachmittagsversammlung, die Frage, ob eine Beytritts-Acte, oder eine besondere Vereinigungs Acte, zu errichten sey, zur Berathschlagung in die Kirchspiele genommen, und die Fortsetzung der Verhandlungen, bis um 3 Uhr Nachmittags ausgesetzet.

## Post Meridiem.

Weil die Herren Bevollmächtigte, welche sich wiederum versammlet hatten, über die, Vormittags aufgeworfene Frage, nicht gleiche Antworten gaben, sich auch nicht über selbige völlig vergleichen konnten: so wurde die Entschliessung gefaßt, die Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe, auf die Conferenzial-Stube bitten zu lassen, und derselben Gutachten zu vernehmen.

Zu diesem Ende wurden auch, der Herr Oberjägermeister und Assessor von Düsterlho, Seelburgscher Bevollmächtigter, und der Herr von Bistramb, Nerfft- und Ascheradscher Bevollmächtigter, die Herren Oberräthe einzuladen, auf die Gerichts-Stube geschicket. Diese beyde Herren versicherten, bey ihrer Zurückkunft, Er. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, die Attention des Herrn Landhofmeisters und des Herrn Kanzlers, welche zween Herren aus dem Oberraths-Collegio nur angetroffen worden, und versprochen hatten, sogleich zu erscheinen.

So bald sich Dieselben eingestellet, eröfnete ihnen der Herr Director, daß ein Theil der Brüder, sich für den Beytritt zur Conföderation, (jedoch mit dem bündigsten Vorbehalte, daß wir, weder unter dem Conföderations-Marschall stehen, noch auch zu etwanigen Contributio-

nen

nen und Willigungen gezogen werden könnten,) erkläret hätte, der andere Theil aber, unter sich, eine Vereinigungs-Acte aufrichten wollte, um unsere gekränkte Jura zu vindiciren, und bat sich ihre Meynung aus.

Die Herren Oberräthe versprachen ihr Gutachten, als ältere Brüder, und zugleich als Räthe des Fürsten, zu geben, so bald Sie, die Frage Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht. dem Herzoge (mit Höchstwelchem E. Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft sich doch gemeinschaftlich zu benehmen hätte,) würden unterleget haben.

Weil aber dieses, wegen Abwesenheit Sr. Durchlauchten nicht sogleich geschehen konnte, so baten Sie sich die Frage schriftlich aus, und versprachen, Er. Wohlgeb. Ritter und Landschaft, von der Zeit, da der Herzog wieder eintreffen würde, (als wornach sie sich erkundigen wollten,) Nachricht zu geben.

Es schickten auch die Herren Oberräthe, nach einer kleinen Weile, und liessen sagen, daß, da Se. Durchlauchten, der Herzog, vor acht Uhr nicht erwartet würden, so könnten sie auch ihre Gesinnungen, nicht eher, als Morgen zu eröffnen, versprechen.

Auf diese Kundmachung, wurden der Herr Capitaine, von Schröders, Bauskerscher Bevollmächtigter, und der Herr Oberjägermeister und Assessor von Düsterlho, Seelburgscher Bevollmächtigter, zum Rußisch Kaiserl. Hrn. Minister abgeschicket, um Selbigem vorzustellen, daß E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft, durch Abwesenheit Sr. Durchlaucht. des Herzoges, (Höchstdessen Entschliessung noch zu erwarten stünde,) in die Unmöglichkeit versetzt wäre,

die

die verlangte bestimmte Antwort, wegen des Beytritts zur Conföderation heute noch zu geben, und Se. Excellence zu ersuchen, gleichfalls sich bis morgen zu gedulden.

Die abgeschickte Herren kamen zurück, und meldeten: daß sie den Herrn Minister nicht zu Hause getroffen, und ihren Auftrag nicht ausrichten können; sie wurden demnach ersuchet, sich noch heute, zum zweyten male dahin zu begeben, und hiemit limitirte der Herr Director die Session, bis den 12. um 8 Uhr Vormitags.

Den 12. May, ante Meridiem.

Zur bestimmten Stunde, wurde die Session, mit Verlesung des Diarii, vom vorigen Tage angefangen. Die in der gestrigen Session, an Se. Excellenz, den Rußisch-kaiserlichen Herren Minister abgeschickte Herren, zeigten an: daß dieselben sich von ihrem Auftrage acquitiret hätten, und daß Se. Excellence, sich nicht nur, für die angezeigte Ursachen, warum die anverlangte Antwort noch nicht hätte gegeben werden können, bedanket, und Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft ersuchet hätte, diese so wichtige, sie selbst betreffende Behandlung, so bald als möglich, zu beschliessen, damit derselbe, es seiner Allerhöchsten Souveraine einberichten, und die Acte durch einen Courier gehörigen Orts abschicken könnte: sondern sich auch gütigst erkläret, wie Er, wenn man es durch ein Promemoria verlangen würde, auch bereit wäre, durch eine schriftliche Declaration, nicht nur die Allerhöchsten Gesinnungen seines Hofes, wegen des Beytritts dieser Herzogthümer, zur Conföderation der Dissidenten, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, bekannt zu machen, sondern auch derselben die Versicherung

zu ertheilen, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, zu keiner Subordination des Confoderationsmarschalls, noch auch zu sonst irgend einiger Beschwerde, oder Contribution, gezogen werden soll. Diesem zu folge, wurde das, unter den Beylagen sub Lit. B. befindliche Promemoria, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, um sich noch mehr zu prospiciren, Sr. Excellenz, dem Russischkaiserlichen Herrn Minister zuzuschicken, beliebet, und deshalb von dem Herrn Directore unterzeichnet. Mittlerweile stelleten sich auch die Herren Oberräthe ein, und brachten nachstehende Antwort, als den Entschluß Sr. Durchlauchten, des Herzoges, und als ihr eigenes Gutachten:

„Se. Hochfürstlichen Durchlauchten nehmen, „nebst Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, „an den Bekränkungen der sämmtlichen confoderirten Dissidenten, im Königreiche, in dem Großherzogthum Litthauen, und in der Provinz Preussen, in so„weit Antheil, und treten ihren Beschwerden, unter „der mächtigen Protection Ihro Kaiserlichen Maje„stät aller Reussen, dergestalt bey; daß Sie nicht „nur ihre eigene, und des Landes Gravamina, tam in „Politicis, quam Ecclesiasticis, mit Denenselben ge„meinschaftlich vortragen, sondern auch auf gleiche „Weise, die Abthuung der Bekränkungen und Be„schwerden, obgedachter Dissidenten, auf das ernst„lichste und eifrigste zu betreiben, sich bestreben wer„den. Jedoch, indem Se. Durchl. und Eine Wohl„gebohrne Ritter und Landschaft, an den Beschwer„den derer erstgenannten Confoderirten, so wie diese,

„an

„an den Ihrigen Theil nehmen, so geschiehet solches „mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß Sie hie„durch, auf keine Weise, weder unter dem Conföde„rationsmarschall zu stehen, noch zu einigen Willi„gungen, Contributionen oder Stellung anderer „Contingente, welche von gedachter Conföderation, „beliebet und ausgeschrieben werden möchten, gezo„gen werden zu können, gemeynet sind.„

Den Herren Oberräthen, wurde gleichfals, das, an den Herrn Minister abzuschickende Promemoria, vorgelesen, und nachdem Dieselben, solches ebenmässig approbiret, der Herr Director auch Denenselben versichert hatte, Ihnen die Acte, zum Beytritt der Conföderation, über welche die Conferenzialstube sich einigen würde, zuzuschicken: so begaben die Herren Oberräthe sich wiederum hinweg.

Das schon gedachte Promemoria, wurde hierauf, an des Herrn Ministers Excellenz, abgeschicket, und diejenige Herren, die solches Demselben überbracht hatten, zeigeten an, daß Se. Excellence, der Herr Minister, nebst der Vermeldung seines Empfehls, an Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft versprochen hätten, die schriftliche Antwort, auf das Ihm übergebene Promemoria, sobald als möglich einzuschicken.

Die entworfene, und von der Conferenzialstube beliebte Beytrittsacte, wurde ins Reine geschrieben, und den Herren Oberräthen zugeschicket.

Die Herren Kirchspielsgevollmächtigte aus Grenzhof, declarirten, daß sie gleichfals dasjenige Project zur Conföderation, welches sie, Einer Wohlgebohrnen Ritter

und Landschaft vorgeleget hätten, den Herren Oberräthen mittheilen würden.

Hierauf wurde die Session, bis 3 Uhr Nachmittags limitiret.

Post Meridiem.

Gleich zu Anfange dieser Session, schickten Se. Excellenz, der Herr Minister, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, Dero, sub Lit. C. unter die Beylagen genommene Antwort, auf das, Denenselben, Vormittages übergebene Promemoria, zu.

Weil indessen, zu folge der Frage, die in einer der vorhergehenden Sessionen, aufgeworfen war, beliebet worden, nebst der Beytrittsacte zur Confödeꝛation der Dissidenten, auch eine Manifestation anzufertigen: so theileten die Grenzhöfschen Herren Kirchspielsgevollmächtigte, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft ihre unmaßgebliche Gedanken, zum Project mit, welches auch verlesen wurde.

Nachdem man hierauf vergebens gewartet, ob die Herren Oberräthe sich nicht, mit der Ihnen communicirten Acte einfinden würden, so bestimmte der Herr Director, zur Fortsetzung der Berathschlagungen, Morgen früh die 9te Stunde.

Den 13ten May, ante Meridiem.

Die Session wurde, wie gewöhnlich, mit Verlesung des Diarii angefangen. Der Herr Oberhauptmann von Medem zeigte hierauf an, daß derselbe, zufolge dessen gestriger Declaration, mit dem Herrn Hauptmann

von

von Heycking, im Namen einiger Kirchspiele, das von Ihm, der Conferenzialstube vorgelegte, aber nicht angenommene Project einer Acte, dem Herrn Kanzler, als eine Anzeige ihrer Gedanken, übergeben hätte.

Der Herr Kammerjunker von Mirbach, erschien auf der Conferenzialstube, und hinterbrachte, wie Se. Durchlauchten, der Herzog, Sich eine Deputation von sechs Herren Kirchspielsgevollmächtigten ausbäte.

Der Herr Director ersuchte dahero den Herrn Kammerherrn von Brüggen, den Herrn Rittmeister von Behr, den Herrn Hauptmann von Oelssen, den Herrn Capitaine von Schröders aus Ahoff, den Herrn von Drachenfels aus Grausden, und den Herrn von Seefeld aus Friedrichshof, sich nach Hofe hinzubegeben, um dasjenige zu vernehmen, was Se. Durchl. Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, wissen lassen wollten.

Die nach Hofe gesandte Herren, stelleten sich bald darauf wieder ein, und referirten, wie Se. Durchlauchten, der Herzog, Ihnen einen Entwurf zu einer Acte übergeben hätten, und solchen der Prüfung Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft überliessen. Dieser Entwurf zur Acte, wurde verlesen, und als hierauf beliebet war, daß die Herren Kirchspielsgevollmächtigte, hierüber die Gesinnungen ihrer Kirchspiele vernehmen sollten: so bestimmte der Herr Director, die fernere Zusammenkunft, auf Nachmittags um 2 Uhr.

## Post Meridiem.

Als die sämmtliche Herren Kirchspielsgevollmächtigte sich mit ihren, hier in der Stadt anwesenden Voll-

machtsgebern, versam̃let hatten, so wurde der, Vormittags von Sr. Durchlaucht dem Herzoge überschickte Entwurf zur Acte nochmals verlesen, und als Eine. Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft solchen wohl erwogen, so einigte man sich über dasjenige, was man in Ansehung des gedachten Entwurfs, Sr. Durchlaucht dem Herzoge vorstellen wollte. Als dieses geschehen war, wurden die Herren Oberräthe zur Conferenzialstube invitiret. Sie erschienen, und der Herr Director übergab denenselben mit der Bitte, solches Sr. Durchlaucht gehörigst zu unterlegen, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, nachstehendes schriftlich:

„Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft „siehet sich genöthiget, auf das, von Sr. Durchlaucht „Ihr gnädigst zugestellte Project, anzuzeigen: erstlich, „daß Dieselbe sich nicht, als die Ursache des Beytritts „Sr. Durchlaucht zur Conföderation, bemerken las„sen könnte, da doch die versicherte Allerhöchste Pro„tection Ihro Majestät der Kaiserin aller Reussen, „und die Invitation des Herrn Conföderations Mar„schalls, die einzigen Bewegungsgründe unserer Be„handlungen wären. Zweytens, daß E. Wohlgeb. „Ritter- und Landschaft, nach Sr. Durchlaucht ei„genen gnädigen Erklärung, und dem gestrigen Pro „Memoria, Sr. Excellence des Rußisch Kaiserlichen „Herrn Ministers, eine simple Beytritts Acte belie„bet, und diesem zufolge, nach der Pluralität der Con„ferenzialstube, ein Project, ohne in dasselbe irgend „eine Beschwerde zu inseriren, den Herren Ober„räthen mitgetheilet hätte, um hierüber Sr. Durch-

laucht

„laucht gnädiges Gutachten, und dasjenige zu ver„nehmen, was Höstdieselben dieser Acte beyzufügen, „oder von derselben abzuändern, entschlüssen würden; „Drittens, daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und „Landschaft, aus allen diesen Gründen, und um, nach „dem Anverlangen Sr. Excellence des Rußischkaiser„lichen Herrn Ministers, diese Behandlung so bald „wie möglich zu beendigen, Se. Durchlaucht noch„malen gehorsamst bäte, das, von der Conferenzial„stube proponirte Project, gnädigst, ohne Inserirung „der Beschwerden zu genehmigen, und zugleich bey „dem, von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Land„schaft eingereichten Projecte, dasjenige gnädigst zu „bemerken, was Höchstdieselben, abzuändern oder bey„zufügen erachten würden.

Die Herren Oberräthe erwiederten hierauf, daß, da Se. Durchlaucht ausgefahren wären, Sie, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, nicht eher als morgen, die Antwort Desselben, würden hinterbringen können, und begaben sich wiederum, von der Conferenzialstube hinweg.

Hierauf wurde der Herr Director ersuchet, zur Manifestation gleichfalls ein Project zu entwerfen, welches derselbe auch gütigst übernahm, und die Session, bis morgen um 10 Uhr limitirte.

Den 14ten May, ante Meridiem.

Nach Verlesung des Diarii wurde gewartet, ob die Herren Oberräthe nicht erscheinen, und Er. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, die Antwort Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, auf den gestrigen schriftlich gemachten Antrag,

trag, Einer Wohlgeohrnen Ritter- und Landschaft, mittheilen würden. Die Herren Oberräthe schickten auf die Conferenzialstube, und liessen Eine Wohlgebohrn. Ritter- und Landschaft, nebst Versicherung ihrer Ergebenheit ersuchen, sich noch etwas zu verweilen, indem sie sich also bald einzustellen, die Ehre haben würden. Sie erschienen auch würcklich bald darauf, und ertheilten Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, auf den gestern geschehenen schriftlichen Antrag, folgendes:

„Da Se. Hochfürstlichen Durchlauchten die gnä-
„digsten Absichten gehabt, Sich mit Einer Wohlge-
„bohrnen Ritter- und Landschaft über die zu wählen-
„de Maaßregeln zu benehmen, nicht aber, weder von
„derselben, Veranlassungen zum Beytritt zu nehmen,
„noch Höchstderoselben Seits, welche zu geben: so hät-
„ten eigentlich, die zu nehmende Maaßregeln selbst, erst
„erwogen werden müssen. Indem nun Se. Hoch-
„fürstliche Durchlauchten, über das Erhaltene, Ihre
„gnädigste Gesinnungen anzeigen lassen, welche die
„Ursachen des Accesses zur Conföderation in sich ent-
„halten, hingegen E. Wohlgeb. Ritter- und Land-
„schaft angezeiget, daß sie auch die kurz zusammengezo-
„gene Ursachen, in die Acte einzuführen, nicht für
„gut hielte; so wollten Seine Hochfürstlichen
„Durchlauchten, es bey dem jetzo, zum zweytenmal
„eingegebenen Project, unter den beygefügten weni-
„gen Zusätzen und Abänderungen, bewenden lassen.

Nachdem solches verlesen war, übergaben dieselben dem Herren Directori, das, von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft ihnen communicirte Project zu einer

ner Beytritts Acte, mit denenjenigen Veränderungen, die Se. Hochfürstlichen Durchlaucht für nöthig erachtet, und verliessen hierauf die Conferenzialstube.

Dieses Project wurde hierauf verlesen, und weil beliebet wurde, daß die Herren Gevollmächtigte, über die, diesem Projecte beygefügte Veränderungen, die Gesinnungen ihrer Kirchspiele vernehmen möchten: so limitirte der Herr Director diese Session, bis Nachmittags um 4 Uhr.

## Post Meridiem.

Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, die sich zur bestimmten Stunde versammlet hatte, zeigte dasjenige an, was dieselbe dem, von den Herren Oberräthen, Vormittags mitgetheilten veränderten Projecte, beygefüget, oder abzunehmen wünschte. Die Herren Oberräthe wurden ersuchet, der Conferenzialstube ihre Gegenwart zu gönnen, und als dieselben erschienen, wurden ihnen, von dem Herrn Directore, in Ansehung des gedachten Projects, die Wünsche und das Verlangen Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft bekannt gemachet, weil aber Se. Hochfürstl. Durchl. unser gnädigster Fürst und Herr, abermals ausgefahren waren: so versicherten die Herren Oberräthe erst morgen die Antwort, und begaben sich wiederum hinweg.

Mittlerweile wurde beliebet, oberwähnte Acte, weil in derselben doch wenig abzuändern wäre, vorläuffig ins Lateinische zu übersetzen. Der Herr Director liessen hierauf dasjenige Project zur Manifestation verlesen, welches er gütigst entworffen hatte, damit solches zur Prüfung

fung genommen werden möchte, und setzte hierauf die Session, bis auf Morgen um 9 Uhr aus.

Den 15. May, ante Meridiem.

Die Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe stelleten sich sogleich, zu Anfange dieser Session, auf der Conferenzialstube ein, und nachdem sich E. Wohlgeb. Ritter und Landsch. mit Denenselben, über die abgefaßte Beytritts Acte, zur Conföderation, völlig geeiniget hatte, so bathen sie den Herrn Director, ihnen sowol ein deutsches, als auch ein lateinisches Exemplar, von der beliebten Acte, welche unter den Beylagen sub Lit. D. & E. befindlich ist, zustellen zu lassen, damit sie selbige abschreiben lassen, und Sr. Hochfürstl. Durchl. zur Unterschrift bringen könnten, und begaben sich aus der Landesversammlung wiederum hinweg.

Hierauf wurde das Diarium des gestrigen Tages verlesen, die Abschriften der gedachten Acte, (deutsch sowol als lateinisch, angefertiget,) gleichfalls verlesen, und hierauf den Herren Oberräthen zugeschicket.

Der Hochwohlgebohrne Herr Lieutenant von Loebel, Tuckumscher Mitgevollmächtigter, welcher verreiset gewesen, meldete in dieser Session seine Rückkunft; worauf zum ferneren Verfahren, die dritte Stunde Nachmittages, von dem Herrn Directore beliebet wurde.

Post Meridiem.

Das von dem Herrn Directore entworfene Project zur Manifestation, wurde geprüfet, und den Herren Oberräthen zugeschicket, indessen aber schickten die Herren-Oberräthe die Originalia der Beytrittsacte zur Conföderation, welche schon von Sr. Hochfürstl. Durchl.

dem Herzoge, und den Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthen unterschrieben waren, auf die Landbothenstube. Sr. Excellenz, dem Russischkaiserl. Herrn Minister, wurde, seinem Verlangen gemäß, sogleich, eine vidimirte Copie dieser Acte zugestellet.

Die Originalia wurden hierauf erst collationiret, und nachhero von dem Herren Directore unterschrieben, welcher, als solches geschehen, alle übrige Nobiles Indigenas, zur Unterschrift, so weit man heute kommen könnte, invitirte, und diese Session, bis Morgen um 9 Uhr limitiret.

Den 16ten May, ante Meridiem.

Diese ganze Vormittags Session, wurde, mit Unterzeichnung und Besiegelung, der Beytrittsacte zur Conföderation zugebracht, und hierauf bis Nachmittags um 3 Uhr limitiret.

Post Meridiem.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, die sich zur bestimmten Stunde versammlet hatte, hörete erst die Verlesung des Diarii vom gestrigen Tage an.

Hierauf wurde die, Vormittags unterzeichnete Beytrittsacte, mit allen Unterschriften collationiret, bey welcher Gelegenheit denn, wegen der Unterschrift verschiedener Herren, allerley gesaget und beschlossen ward.

Die Herren Oberräthe, schickten hierauf, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, den Ihnen mitgetheilten Entwurf zur Manifestation, mit denen von Sr. Hochfürstl. Durchlauchten, dem Herzoge, beliebten

Veränderungen zu, und nachdem die Conferenzialstube diese Veränderungen geprüfet hatte, die Herren Oberräthe aber nicht mehr auf der Gerichtsstube befindlich waren: so trug der Herr Director, dem Herrn Kammerherrn von Brüggen auf, nach der Session, den Herren Oberräthen, im Namen Er. Wohlgebohrn. Ritter und Landschaft, dasjenige anzuzeigen, was dieselbe, von den beygefügten Veränderungen, in der gedachten Manifestation, wegzulassen wünschte.

Hierauf wurden einige, an Se. Majestät unsern König, an den Herrn Conföderationsmarschall, und an die beyden Herren Großkanzlere von Pohlen und Litthauen entworfene Briefe, verlesen und approbiret, auch hiermit zum ferneren Verfahren, Montags die 9te Stunde beliebet.

## Den 18. May, ante Meridiem.

Nach Verlesung des Diarii, meldete der Herr Kammerherr, Herr von Brüggen, daß Er sich, von dem Ihm gegebenen Auftrage, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, an die Herren Oberräthe, wegen der Veränderungen in der Manifestation acquitiret, und daß die Herren Oberräthe folgendes zur Antwort ertheilet hätten:

„Se. Durchlauchten hielten, Abseiten Ihrer, „die, in der Manifestation beygefügte Cautel, für „höchstnöthig, versicherten danebst, daß Sie dabey, „nichts präjudicirliches, wider Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft intendirten, falls aber „Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, es nicht

„davor hielte, nachgeben zu können, daß Sie sich
„sodann, auch allein, manifestiren könnte.

Diesem zu Folge, ward durch ein aufgeführtes Directorium bestimmet, daß, da Se. Hochfürstl. Durchl. unser gnädigster Fürst und Herr, die, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft angemerkte Cautel, ihrem Ansuchen gemäß, nicht aus der Manifestation wegzulassen, sich erkläret, Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft, sich alleine manifestiren wollte.

Die Herren Oberräthe wurden hierauf zur Conferenzialstube invitiret, und als sie erschienen, wiederholte der Herr Kammerherr von Brüggen, dasjenige, so er E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft, abseiten der Herren Oberräthe, zur Antwort referiret hätte, worauf denn die Herren Oberräthe bezeugten, daß dieses vollkommen ihrem Sinne gemäß wäre. Eine Wolgebohrne Ritter und Landschaft versuchte, den Herren Oberräthen, die Nothwendigkeit vorzustellen, in der sie sich befände, um die Weglassung der gedachten Cautel, aus der Manifestation zu bitten, und als dieselben bezeigten, wie Se. Hochfürstl. Durchlauchten, der Herzog, hierin nicht willigen könnten: so declarirte der Herr Director, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, wie Dieselbe demnach gemüßiget wäre, sich alleine zu manifestiren, und auch die Herren Oberräthe, als ihre ältere Brüder, zu der Unterschrift dieser Manifestation zu invitiren. Die Herren Oberräthe baten sich, über dieses Anverlangen, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, Bedenkzeit, bis Nachmittags aus, und begaben sich wiederum von der Conferenzialstube hinweg. Es wurde den Herren Ober-

Oberräthen, ein deutsches und lateinisches Original, von der Beytrittsacte zur Confoderation, für das Fürstliche Archiv zugeschicket.

Zur ferneren Deliberation, wurden gewisse Fragen, wegen Abfassung des Conferenzialschlusses, und ob nicht von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, dem Herzoge, ein extraordinairer Landtag zu erbitten wäre, aufgeworfen, die die Herren Gevollmächtigte, in ihre Kirchspiele nehmen sollten, und hiemit diese Session bis Nachmittags um 3 Uhr limitiret.

Post Meridiem.

Gleich zu Anfange dieser Session, liessen die Herren Oberräthe sich entschuldigen, daß Sie wichtiger Geschäfte halber, heute Nachmitags, nicht auf der Conferenzialstube erscheinen könnten.

Man einigte sich, über die, Vormittags aufgeworfene Fragen, in Ansehung des abzufassenden Conferenzialschlusses: die andere Frage aber, wegen eines extraordinairen Landtages, ward bis Morgen ausgesetzet. Der Entwurf zur Manifestation für Eine Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, wurde so abgefasset, als sie bleiben sollte, und hierauf zugleich der Herr Director ersuchet, die lateinische Uebersetzung derselben, so wie derer Briefe, an Se. Majestät, unsern König, und an die Herren Kanzlere gütigst besorgen zu lassen.

Der Brief an Se. Excellenz, den Herrn Confoderationsmarschall von Grabowski, der mit der Uebersetzung unter den Beylagen sub Lit. F. & G. befindlich, ward ins Reine geschrieben, und von dem Herrn Directore unterzeichnet.

Als

Als indessen die Zeit verflossen war, bestimmte der Herr Director, zur ferneren Session, Morgen, die 9te Stunde.

Den 19ten May, ante Meridiem.

Die Verlesung des gestrigen Diarii, ward bis Nachmittags ausgesetzet.

Der Bevollmächtigte aus dem Goldingschen Kirchspiel, der Hochwohlgeb. Herr von Heucking aus Autzhof, zeigte an, wie sein Mitgevollmächtigter, der Hochwohlgebohrne Herr von Medem, aus Jwanden, wichtiger Ursachen halber, nach Hause gereiset wäre.

Den Herren Oberräthen wurde die Manifestation, so wie sie, E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft für sich abgefasset, zum Durchlesen übersandt, und dieselben zugleich auf die Conferenzialstube invitiret.

Indessen wurde wegen eines extraordinairen Termini zur völligen Beendigung aller Geschäfte dieser Landes Versammlung, verschiedenes gesprochen und beschlossen, die getheilten Meynungen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, den Herren Oberäthen vorzulegen, und hierüber ihr Gutachten sich zu erbitten. Die Herren Oberräthe erschienen, und nachdem sie erkläret hatten: daß sie die Manifestation, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, mit unterschreiben würden; so gaben sie nachfolgendes ad Diarium:

„Es wollten die Herren Oberräthe sich zwar der „Unterschrift, der von Einer Wohlgebohrnen Ritter „und Landschaft, ausgefertigten Manifestation, bey „der gegenwärtigen Conföderation, als älteste Brü-

„der

„der, in Betracht ihrer Pflichten, gegen die Gerechtsame ihres Vaterlandes, nicht entziehen: Sie fänden aber dennoch für nöthig, Sich im Diario hiemit zu präcustodiren, daß Sie, durch sothane „Unterschrift, als Oberräthe, auf keinerley Weise, „denen Fürstlichen Investituren, Rechten und Regalien, und Ihren eigenen Oberräthlichen Pflichten entgegen, Sich zu benehmen, gemeinet wären.

Hierauf declarirten die Herren Oberräthe, daß Sie einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, gleichfalls ein Original, von der Manifestation, mittheilen wollten, die Se. Hochfürstl. Durchlauchten, der Herzog, für Sich, würden anfertigen lassen.

Der Herr Director übergab schriftlich, den Herren Oberräthen, die getheilten Meynungen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, wegen des, von Sr. Durchlauchten, dem Herzoge, zu erbittenden Termini, und nachdem die Herren Oberräthe versichert hatten, hierüber ihr Gutachten zu ertheilen: so begaben sie sich von der Conferenzialstube hinweg.

Hierauf wurde die Session bis Nachmittags um 3 Uhr limitiret.

## Post Meridiem.

Den Herren Oberräthen wurden die Entwürfe der Briefe, an Se. Majestät, Unsern König, an die Herren Großkanzlere von Pohlen und Litthauen, wie auch des Briefes an den Herrn Conföderationsmarschall von Grabowski communiciret, und als Dieselben die gedachten Entwürfe, an Eine Wohlgeb. Ritter und Landsch.

retradiret hatten: so wurden die, an Se. Majestät, den König und die Herren Großkanzlere, ins Reine geschrieben, und von dem Herrn Directore, (so wie sie mit ihren Uebersetzungen unter den Beylagen sub Lit. H. I. K. & L. befindlich sind,) unterzeichnet.

Die Herren Oberräthe liessen sich entschuldigen, daß sie häuffiger Geschäfte halber, Einer Wohlgebohrn. Ritter und Landschaft, nicht eher als Morgen, wegen des zu erbittenden extraordinairen Landtages, würden antworten können. Die übrige Zeit wurde mit Unterschreibung und Besiegelung, der, wegen des geschehenen Beytritts zur Conföderation, nöthigen Manistation, die unter den Beylagen sub Lit. M. & N. anzutreffen ist, zugebracht, und hierauf die Session, bis Morgen um 9 Uhr limitiret.

Den 20. May, ante Meridiem.

Nachdem das Diarium, wie gewöhnlich, verlesen war, zeigte der Herr Kammerherr von Brüggen an, daß der Dünaburg und Ueberlautzsche Bevollmächtigte, wichtiger Ursachen halber, verreiset wäre, und ihm seine Vollmachten übertragen hätte.

Der Herr Oberhauptmann von Medem, zeigte ein gleiches von dem Neuenburgschen Mitgevollmächtigten, Sr. Excellenz, dem Herrn geheimen Rath, Reichsgrafen und Rittern von Keyserling, an.

Hierauf wurden die, unter den Beylagen, mit ihren Uebersetzungen, befindliche Briefe, sub Lit. O. P. Q. R. & S. an Ihro Kaiserliche Majestät aller Reussen, an Se. Durchlaucht, den Fürsten Repnin, Russischkaiserlichen Ambassadeur, und an Se. Excellenz, den Herrn Ober-

hofmeister, Grafen von Panin, verlesen, und endlich alle, in den vorigen Sessionen gedachte Briefe, nebst der Conföderations-Beytritts Acte und Manifestation, gehörigen Ortes befördert.

Die Herren Oberräthe, erschienen auf der Conferenzialstube, und machten, Abseiten Sr. Durchlauchten, des Herzoges, bekannt, daß, da Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, einen Terminum, zur Beendigung aller Geschäfte, die in dieser Landesversammlung einschlagen, verlanget: so wollten Se. Hochfürstl. Durchlauchten, zu diesem Termino, den 20sten Julii bestimmen. Da indessen Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, die Herren Oberräthe ersuchet hatte, Sr. Hochfürstl. Durchlauchten, gehorsamst zu unterlegen, daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, die Limitation dieses Termini, bis auf 8 Wochen, vor dem bevorstehenden Reichstage wünschte: so begaben sich die Herren Oberräthe nach Hofe, und als Sie wieder erschienen, überreichten Sie nachfolgendes schriftlich:

„Da Eine Wohlgebohrne Ritter und Land„schaft, sich geäussert, daß Sie den Terminum, zu „den weitern Verhandlungen dieser allgemeinen Lan„desversammlung, dergestalt angesetzt zu haben wünsch„te, daß selbiger, 8 Wochen vor dem bevorstehenden „zu vermuthenden Reichstage einfiele: so versichern „Se. Hochfürstlichen Durchlauchten, daß Sie Sich, „bey Ausschreibung der Landesversammlung, nach „den Universalien zu solchem Reichstage, und nach „dem geäusserten Wunsch, Einer Wohlgebohrnen „Ritter und Landschaft, richten würden; sollte aber

„der

„der Reichstag, so kurz angesetzet werden, daß sol-
„che 8 Wochen nicht übrig blieben, so wollen Se.
„Hochfürstlichen Durchlauchten, den Terminum,
„zur Fortsetzung der Verhandlungen dieser Landes-
„versammlung, ohne allen Anstand ausschreiben las-
„sen; es blieben also die weitere Verhandlungen dieser
„allgemeinen Landesversammlung, salvo progressu,
„des auf den 20sten Junii a. c. einfälligen limitirten
„Landtages, bis auf den, von Seiner Hochfürstlichen
„Durchlauchten, auszuschreibenden Terminum, limi-
„tiret und conserviret.

Als endlich dieses verlesen war, und man sich geei-niget hatte, daß diese Limitation, durch einen Schluß sollte limitiret werden: so begaben sich die Herren Ober-räthe, von der Conferenzialstube wieder hinweg, und der Herr Director, limitirte diese Session, bis Nachmit-tags um 4 Uhr.

## Post Meridiem.

Der Conferenzialschluß ward verlesen, und samt denen, sub Lit. T. befindlichen Deliberatorien, den Herren Oberräthen zugeschicket, welche denn versicherten, so bald wie möglich, auf der Conferenzialstube zu erschei-nen, mittlerweile aber, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, die versicherte Manifestation Sr. Hoch-fürstl. Durchlauchten, des Herzogs, die mit ihrer Ueber-setzung sub Lit. U. & V. befindlich ist, zuschickten.

Als endlich die Herren Oberräthe erschienen, einig-te Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, sich mit Denenselben, über dem Conferenzialschluß, und verabre-

deten zugleich, daß Morgen, nach Unterschrift des Schlusses, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, die gewöhnlichen Abschiedscurialien, ohne Ceremonien, zu derjenigen Stunde ablegen würde, die Se. Hochfürstl. Durchlauchten, Derselben, durch den Herrn Landmarschall würden bekannt machen lassen.

Als sich hierauf die Herren Oberräthe wegbegeben hatten, ward, zum ferneren Verfahren, diese Session, bis Morgen um 9 Uhr ausgesetzet.

Den 21. May, ante Meridiem.

Nach Verlesung des Diarii, brachte der Herr Director folgendes bey:

„Der Herr Director reservirte, wegen der „incompetenter zugekommenen Unterschriften, Einer „Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, und Derselben zustehenden Indigenatsrechten, allen zurechtbeständigen Vorbehalt, und wollte allem Nachtheile, „der aus denenselben, der Landschaft dadurch zuwachsen wollte, hiemit zugleich widersprechen.„

Hierauf gab der Herr Hauptmann von Heycking, Mitgevollmächtigter des Tuckumschen Kirchspiels, nachstehende Bewahrung ad Diarium.:

„Er hätte bis hieher, mit seiner, gegen die „Anschuldigung, derer Wohlgebohrnen Herren Herren Capitaine von Schröders, und Mannrichter „von Schoppingk, einzureichenden Bewahrung, bloß „deswegen angehalten, um Ihnen die Zeit zu lassen, „ihre dieserhalb anverlangte Beweise zu führen, da „diese nun nicht erfolget, und er testante Diario, vor

„der ganzen Welt gerechtfertiget wäre, daß er, als
„Landbothenmarschall, auf letzterem Landtage, ordent-
„lich und gesetzmässig zu Werke gegangen: so wollte
„er sich auch nur gegenwärtig, wider die ganz uner-
„wartete Zumuthungen, bestens bewahret, und
„durch sein Stillschweigen, dem Gegentheile nichts
„zugestanden haben, vielmehr sich, quævis Juris com-
„petentia hiemit reserviren.

Der Herr Mannrichter von Schoppingk, Bevoll-
mächtigter aus Bauske, Baldohn und Neuguth, ließ
folgendes dem Diario inseriren:

„Der Mannrichter von Schoppingk, Bausker-
„scher Bevollmächtigter, empfahl Einer Wohlgebohr-
„nen Ritter und Landschaft, die Angelegenheiten der
„Eckauschen Kirchspiels Eingesessenen, die bey den
„Verhandlungen dieser allgemeinen Landesversamm-
„lung in eine gänzliche Inactivité gesetzet gewesen.
„Er besorgte, daß das Kirchspiel, bey allen den pu-
„bliquen Landes Lasten, die es gleich allen andern
„Kirchspiels Einsaaßen zu ertragen hätte, abermal in
„eine Unthätigkeit anders gerathen könnte, seine be-
„sondere Kirchspiels Beschwerden, zur Abstellung auf
„dem Reichstag, bey dem conservirten Termino, die-
„ser allgemeinen Landesversammlung eigends anzu-
„zeigen.„

Der Herr von Seefeld, ließ Nachstehendes ver-
zeichnen:

„Da einige Kirchspielsbrüdere, mir den Gebrauch
„meiner gesetzmässigen Stimme im Eckauschen Kirch-

„spiel, allwo ich, nach Verkauf meines Erbguthes
„Ordangen, gegenwärtig mein Domicilium genom-
„men, und mich zugleich, nach Vorschrift der Ge-
„setze und Landtäglichen Schlüsse, als Rentenierer, die
„Landeswilligungen für 15000 Fl. Alb. zu contri-
„buiren, auf den letzten Landtage, testante Diario
„angegeben, und allso allda, wie Rentenierer, von
„Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft reci-
„piret bin, dem ohngeachtet abdisputiren wollen: so
„habe mich genöthiget gesehen, mich hiewider feyer-
„lichst zu manifestiren, und mir mein Recht, die Stim-
„me zu aller Zeit, brauchbar machen zu können, hie-
„mit zu reserviren.„

Johann Frommhold Seefeld.

Zu Beantwortung dessen, gab der Herr Mannrichter von Schoppingk, folgendes ad Diarium.

„Der Herr Mannrichter von Schoppingk, gleich-
„falls Eckauscher Erbsaasse, widersprach dem Bey-
„bringen des Herrn von Seefeld, mit dem Zufügen,
„daß ein Landtag, ohne Vorwissen eines Kirchspiels,
„dem Kirchspiele keine Rentenierer, aufdringen könn-
„te, als wodurch die, denen Erbgüthern, anklebende
„Jura, verletzet würden, welches doch, so nahe, die
„Jura privatorum beträfe, über welche auf Landtägen
„nichts disponiret werden könnte.

Diesem accedirten fünf Erbeingesessene, aus dem Mitauschen Kirchspiele, wie auch die Erbeingesessene der Kirchspiele Bauske, Baldohn, Neuguth, Sessau, Ascherad und Nerft, auch der Herr von Howen aus Eckengrawen,

grawen, für sich, und im Namen seiner Vollmachtsgebere aus Seelburg.

Worauf noch endlich, der Herr Capitaine von Haudring, sammt dem Herrn von Seefeld, nachstehendes dem Diario inseriren liesse.

„Auszug aus den Landtäglichen Schlüssen, be-„treffend die Pfandhaltere und Rentenierer.

„Anno 1625 den 4ten December, zu Herzogs „Friedrich Zeiten, haben in Goldingen die Pfand-„haltere und Rentenierer, zum erstenmal mit geland-„taget.

„Mitau, 1665. den 16. Novemb. zu Herzogs „Jacobi Zeiten, ist durch einen Landtäglichen Schluß „bestimmet worden, daß, weil nach dem Landtägli-„chen Schluß von 1645, derer Pfandhalter und Ren-„tenierer Capitalien, mit zum Roß-Dienst geschla-„gen, sie auch mit contribuiren, sie nicht mehr à part, „sondern mit Ritter und Landschaft zusammen, zum „Landtage sollen verschrieben werden.

„Mitau, 1685 den 7. Aug. zu Herzogs Fried-„rich Casimir Zeiten, heißt es in dem Landtäglichen „Schluß: weil die Pfandhaltere und Rentenierer, zu „allen Dignitäten fähig gemachet worden: so müssen „selbige auch, alle Willigungen mit helfen tragen. „Die Bürgerlichen aber geben deshalb, weil sie des „Landes Ruhe und Schutz mit geniessen.

„Mitau, 1716, heißt es im Landtäglichen Schluß: „weil die Rentenierer Mitstimme haben: so müs-„sen sie auch für ihre völlige Summen contri-„buiren.

„Ohne

„Ohne noch an die Zeiten, von Anno 1740 „bis 1758 zu gedenken, da zur Zeit der Union, vie„le Erbherren mit der größten Sorgfalt, selbst Ren„tenierer gesucht, ja ihre Kinder, die noch nicht „mündig gewesen, für selbige angeben wollen, und „angegeben haben, derer Capitalien so unbekannt, „als ihr patriotischer Eifer, für die Befreyung un„seres jetzigen Durchl. Herzoges, welches damalen „der Grund der gesammleten Stimmen war, geblie„ben ist.

„Ja, man gehe noch auf nähere Zeiten zurück, „nehmlich von 1758 bis 1763, zu den Zeiten Ihro „Königlichen Hoheit. Was waren damalen die „Herren von Heycking, Brüder des Herrn Haupt„manns von Heycking aus Ohdsen? gewiß nichts „anders, als Rentenierer: ja, wer unterschrieb An„no 1758, die Instruction des Herrn Hauptmanns „von Schoppingk nach Warschau? waren es nicht „Erbherren, Pfandhalter und Rentenierer?

„Endlich finden wir, in dem Landtägl. Schluß „von 1763 den 19ten Julii §. 16, hinreichend, wie „den Rentenierern keinesweges ihre Stimmen genom„men.

„Man gäbe also der ganzen Welt zu ermessen, „ob die Gewalt der Erbherren, so weit gehen könn„te, denenienigen, ihre Stimmen zu nehmen, die noch „ein mehreres, vermöge des Landtäglichen Schlus„ses von 1685, mit Recht hier im Lande zu fordern „hätten. Gewiß, ein solches Unternehmen, würde „mehr als eine Kränkung unserer Gesetze, ja eine

„Gewalt

„Gewalt seyn, die alle menschliche Ueberlegung
„überschritte, und allso für nicht abgethan anzusehen wäre.

Magnus Heinrich von Haudring.
Johann Frommhold von Seefeld.

Die Antworten der Briefe an unsere Litthauische Brüder sowol, als auch an den Herrn Capitaine von Sacken aus Roth Pommusch, und den Herrn von Keyserling aus Goldingen, wurden verlesen und unterschrieben, von denenselben aber nur blos die erstere, unter die Beylagen des Diarii, sub Lit. W. genommen.

Hierauf schickten die Herren Oberräthe, den abgefaßten Schluß dieser Landesversammlung, mit der Unterschrift Sr. Durchlaucht, und der ihrigen, und liessen zugleich bekannt machen: daß es Sr. Durchlaucht. dem Herzoge, gefällig seyn würde, die Abschieds Curialien, um 10 Uhr zu empfangen.

Hierauf fingen sich die Unterschriften des Schlusses an, und als die 10te Stunde herannahete, verfügte sich Eine Wohlgebohrne Ritter und Landsch. nach Hofe, um, so wie es gestern war abgeredet worden, die Curialien ohne Ceremonie abzulegen.

Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft versammlete sich nach abgelegten Curialien, wieder auf der Conferenzialstube; die angefangene Unterschriften wurden continuiret, und hierauf die Session bis Nachmittags um 4 Uhr limitiret.

Post Meridiem.

Der Herr Mannrichter von Schoppingk, gab nachfolgendes, in Copia parata ad Diarium:

„Der Herr Capitaine von Schröders, und der „Mannrichter von Schoppingk, brachten wider das, „in der Vormittags Session, von dem Herrn Haupt„mann von Heycking, ad Diarium gegebene, bey, daß „Sie keine andere Beweise in dieser Sache anzufüh„ren hätten, als sich nur auf das Diarium des letztge„haltenen Landtages, und die gerechte Testimonia„les des Notarii publici zu beziehen, welches sie auch „hiemit gethan haben wollten.„

Nachdem endlich, der Schluß dieser Landesversammlung, unterschrieben, besiegelt, und ein Theil davon auf das Fürstliche Archiv geschicket war, übernahm der Herr Director, die Bemühung, weil es schon spät war, Morgen Se. Excellenz den Rußischkaiserl. Herrn Minister, würklichen Etatsrath und Ritter von Simolin, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zu ersuchen, Dieselbe, der fernern Huld und Gnade Ihro Kaiserlichen Majestät aller Reussen, in schuldigster Devotion unterthänigst zu empfehlen.

Hierauf wurden die Unkosten dieser Landesversammlung, wie folget, berechnet:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| An Behrens — | 44 | Rthlr. | Alb. | 3 Sechser. |
| An den Landschaftsschreiber | 18 | — | — | — |
| An den Schreiber Grode | 4 | — | — | — |
| An den Notarium publicum | 4 | — | — | — |
| An den Landsch. Aufwärter | 6 | — | — | — |
| Summa | 76 | Rthlr. | Alb. | 3 Sechser. |

Weil

Weil aber das ærarium publicum, von allem sich entblösset befand, so war der Hochwohlgebohrne Herr Landschaftsrittmeister, Herrmann Gotthard von Brunnow, aus Liebe zu seinem Vaterlande, so gütig, den nöthigen Vorschuß, zu Bestreitung dieser Unkosten, gegen eine Quitung, des Herrn Directoris, mit der Bedingung zu thun, daß Ihm erlaubet seyn sollte, von der ersten Willigung, diesen Vorschuß einzubehalten.

Als hierauf das Diarium, wie gewöhnlich, collationiret war, und der Herr Director, Einer sämmtlichen Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, eine glückliche Reise gewünschet hatte: so ward das Diarium hiemit geschlossen, und von dem Herrn Directore unterzeichnet und besiegelt. So geschehen Mitau, in der allgemeinen Landesversammlung, den 21sten May, 1767.

(L. S.)

Johann Ernst von Osten
genannt Sacken,
Director der jetzigen allgemeinen
Landesversammlung.
mpp.

Da die beyden ersten Bogen dieses Diarii, ohne Correctur, und in der größten Geschwindigkeit gesetzt und abgedruckt sind: so werden folgende Stellen, in denselben, zu ändern seyn.

S. 3 Z. 14 ist zu lesen, und durch ein fast allgemeines Zutrauen
— Z. 25 Seiner Durchlauchten
S. 4 Z. 1 den Herrn
— Z. 12 an Se. Excellenz, den
S. 5 Z. 2 von Einer Wohlgebohrnen
— Z. 6 Ihro Kaiserl. Majestät
— Z. 8 Seines allerhöchsten Hofes
— Z. 14 bestimmte Stunde
— Z. 25 von Bornsmünde
— Z. 29 diesen zu wider
— Z. 30 aus Schmeelingshof
S. 6 Z. 5 Se. Excellenz, der Hochgebohrne Hr. geheime Rath und Ritter, Graf von Keyserlingk
S. 7 Z. 13 dieser Herren
— Z. 28 und einem
— Z. 29 Pfandhaltern und einem
S. 8 Z. 7 Endlich ward
— Z. 10 worauf denn
— Z. 21 Kirchspielsbrüder
— Z. 26 seine Stimme
S. 9 Z. 6 Herren Bevollmächtigte
— Z. 9 zu queruliren
— Z. 29 haben sollten
S. 10 Z. 8 der Deputirte
— Z. 9 für der
— Z. 10 der letztere
— Z. 13 zubeschieden worden
S. 10 Z. 22 ist zu lesen: an Hochdenselben
S. 11 Z. 1 durch eine Unpäßlichkeit
— Z. 8 so beurlaubte
— Z. 16 wegen der
S. 12 Z. 20 Eine Wohlgebohrne
S. 13 Z. 1 publiquen Lasten
— Z. 9 würden
— Z. 20 den König
— Z. 22 von Seiner Majestät
— Z. 23 Einer Wohlgebohrnen
— Z. 26 auf die Conferenzialstube
S. 14 Z. 1 Seiner Durchl
— Z. 2 über diese Materie
— Z. 3 den König
— Z. 5 den sub Lit. A.
— Z. 13 Einer Wohlgebohrnen
— Z. 14 an dem
— Z. 18 gegen die
— Z. 26 von Sr. Excell. dem Russischkaiserl. Hrn. Minister
S. 15 Z. 4 so ward
— Z. 24 von Einer
S. 16 Z. 9 an Se. Hochfürstl. Durchl. den Herzog
— Z. 15 an Se. Excellenz, den
— Z. 18 Einer Wohlgebohrnen
— Z. 26 auf dem letzteren
— Z. 28 Einer Wohlgebohrnen
— Z. 30 anwünschte; da

# Beylagen,

zum

DIARIO,

der

auf den 4. May. 1767,

ausgeschriebenen allgemeinen

Landesversammlung.

## Lit. A.

### Hochwohlgebohrner Herr Director, und Hochwohlgebohrne Herren Rittere, zu Curland und Semgallen.

Ew. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen, unterlegen wir hiemittelst unsere Vereinigungsacte, in Abschrift. Wir haben auf wiederholte Aufforderung des Hochwohlgebohrnen Herrn Conföderationsmarschalls zu Litthauen, damit nicht länger verziehen können. Wir sehen mit der angenehmsten Hofnung, solchen Maaßregeln, von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft entgegen, die kräftig genug sind, die gekränkten Grundverträge, mit der Durchl. Republik Pohlen, wieder völlig herzustellen.

Diese Verträge, und der 1573, unter den Dissentirenden Religionsverwandten, errichtete Friede, sind die wichtigen Gründe, so wir zu unserm Geschäfte geleget haben, und die Vortheile, so aus der glücklichen Ausführung desselben erwachsen, sind für uns gemeinschaftlich. Niemanden unter Ew. Hochwohlgebohrnen ist dieses unbekannt. Wir rechnen demnach auf Dero Beystand, mit aller Zuversicht, und sind mit der reinsten Hochachtung und Ergebenheit,

Ew. Ew. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen,
Unserer allerseits Höchstzuehrenden Herren Mitbrüdere,

Bauske, in loco & termino Conovocationis,
die 30. April. 1767.

ganz gehorsamste,
im Namen und von wegen sämmtlicher Herren Eingesessenen des Großherzogthums Litthauen.
C. E. Grotthus, als erwählter Bevollmächtigter.

 Copia

# Copia, der Vereinigungsacte.

Wir Unterzeichnete, freye und edle, Curländer sowol, als andere, mit uns gemeinschaftliche Indigenä und Mitglieder, der Durchl. Republik Pohlen, wie auch andere Eingesessene, des Großherzogthums Litthauen, Augspurgischer Confeßion zugethan, haben, zu Folge der, von dem Hochwohlgebohrnen Hrn. Conföderationsmarschall Hrn. Johann Grabowski, schriftlich eingegangenen Aufforderung zum Beytritte, der in diesem Großherzogthum, so wie in denen andern Provinzen des Reichs, bereits errichteten Conföderation, am unten gesetzten Tage und Orte, uns versammlet, und treten mittelst dieser unserer Vereinigungsacte, unter den darin enthaltenen gemeinschaftlichen und besonderen Gründen, der zum Behufe der Religionsfreyheit, und Rettung der gekränkten Gerechtsame, errichteten Conföderation, wirklich bey. Unsere Treue, gegen Se. Königl. Majest., unsern allergnädigsten Herrn, und alle mögliche Aufmerksamkeit und Eyfer, für das Wohl und das Ansehen, der Republik selbst, deren Mitbürger wir sind, ist Reichskündig, und wird auf alle Zeiten, durch sichere Beweise, vollkommen bewährt durchgehen und bleiben. Wir können allso uns darauf sicher beruffen, und freymüthig vor Gott, dem Erforscher unserer redlichen Gesinnungen gestehen, daß wir, mit dem Zutritte zu der Conföderation, nichts anders zur Absicht haben, als (unter der öffentlich erklärten Begünstigung, der so gerechten als mächtigen, Bürger, Geist, und Weltlichen Gerechtsame, aller Mitbürger der Republik) unsern bisher erlittenen, und von Zeit zu Zeit vermehrten Bedrängnissen, in rebus ecclesiasticis & Politicis, ein glückliches Ende zu besorgen, und unsere, durch die Lief und Curländischen Grundverträge primævæ Subjectionis, de dato Wilna, feria 6ta post Festum Catharinæ Anno 1561, feyerlich festgesetzte, und durch den 1573. unter allen dissidirenden Religionsverwandten, erfolgten solennen Frieden, bestätigte Gerechtsame, in Ecclesiasticis & politicis zu vindiciren und zu mainteniren, kurz, unsere unverdiente Bedrückungen in re Ecclesiastica, und seit einem halben Jahrhundert, erfolgte Verdrängung, von allen uns durch Verträge zustehenden, und eydlich versicherten Indigenats-Befugnissen in politicis ist es, was uns bisher, wiewohl vergeblich

in

in Bemühung gesetzet, und jetzo zu der Bewegung ermuntert, uns mit denjenigen zu vereinigen, die mit uns ein gleich hartes Schicksal erdulden. Die Bedrängnisse, so wir seit 1717, und noch in den letztern Jahren erlitten, sind mancherley Art. Ein Theil ist in unserer Manifestation, so wir zu den Upitschen Grodgerichtsacten gegeben, zum Beyspiel angeführet, und mehrere anzuzeigen, darin vorbehalten worden, wesfalls wir uns denn hiemit, darauf beziehen, und solche hier zu wiederholen für überflüssig achten.

Mit dieser unserer Vereinigungsacte, der zu Slutzka errichteten Conföderation, zu accediren, haben wir, den Hochwohlgebohrnen Herrn Kammerherrn von der Ropp, Starosten zu Zeydekan, und Erbherrn zu Golmian, als unsern erwählten Conföderationsconsiliarium, chargiret, und Ihn, zu Uebernehmung dieses Geschäftes, einmüthigst erwählet und vermocht.

Den Hochwohlgebohrnen Herrn von Grotthus, Erbherrn auf Brunowißeck und Comodern, haben wir zu unserm Correspondenten erwählet, und bevollmächtigen ihn hiemittelst, mit dem Herrn Kammerherrn von der Ropp, die Correspondenz zu führen, und den beyden Herren Kirchenvorstehern, zu Birsen und Seymen, bedürfenden Falles, selbige mitzutheilen.

Wir bezeugen endlich, daß wir bereit sind, unser Haab und Gut, ja unser Blut darzubiethen, um von unserer Treue, gegen Se. Majestät, unsern allergnädigsten König und Herrn, von unserer reinen Liebe und Hochachtung für das Vaterland, und von unserer Bemühung, die allgemeine Freyheit zu erhalten, Proben zu geben.

Zur Versicherung dessen, haben wir diese Acte, eigenhändig unterschrieben und mit unseren Siegeln bekräftiget.

ab Extra.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn Herrn Directori, wie auch Einer Hochwohlgebohrnen versammleten Ritter und Landschaft, der Herzogthümer Curland und Semgallen

ergebenst

In Mitau.



Lit. B.

Lit. B.

Pro Memoria.

Obgleich, das, zu dieser allgemeinen Landesversammlung, in die Kirchspiele, umher gesandte Circulairschreiben, namentlich in sich enthält, zu der, zu Slutzko errichteten Conföderation der Dißidenten, zu accediren, nichts destoweniger, der versammlete Adel, in der Wahl nicht überein kommen kann, ob diese Verhandlung, eine Beytrittsacte zur Conföderation, oder eine besondere Vereinigungsacte, um mit den conföderirten Ständen, gemeinschaftlich agiren zu können, seyn soll: so wollte, bey des hier subsistirenden Rußischkaiserlichen Hrn. Ministers, würklichen Etatsraths und Rittern, von Simolin Excellenz, Unterzeichneter, zur Beförderung dieses höchstwichtigen Werkes, hiemit gehorsamst vernommen haben, bey welcher von diesen Behandlungen, man, Ihro Kaiserlichen Majestät, allerhöchsten Gnade und Protection, am vorzüglichsten sich zu versichern hätte. Nicht weniger würden Se. Excellenz, Unterzeichneten, gütigst Sich verbinden, und zur Beförderung der Sachen, ein vieles beytragen, wenn Dieselben gleichfalls schriftlich hierauf zu bemerken geruhen wollten, ob Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, auch Innhalts des obgedachten Circulairschreibens, und desselben Beylagen, bey den vorseyenden Umständen, gesichert wäre, unter der Allerhöchsten Kaiserlichen Majestät Beschützung und Protection, von allen etwannigen allgemeinen Kosten, Landeslasten, Beschwerden und aller Subordination des Conföderationsmarschalls, befreyet zu seyn. Mitau, aus der allgemeinen Landesversammlung, den 12ten May, 1767.

Johann Ernst von der Osten,
genannt Sacken, p. t. Director der allgemeinen Landesversammluug.

Lit. C.

Pro Memoria.

Einer versammleten Wohlgebohrnen Ritter uud Landschaft, habe ich, auf das Pro Memoria, vom 12ten dieses, zu erwiedern, die Ehre, daß

daß die, bey dem letzt limitirten Landtage, gemachte Ouverture, welche, mittelst des Circulairschreibens, Sr. Hochfürstlichen Durchl., des Herzogs, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, in den Kirchspielen, herum gesandt worden, den wahren Sinn, Ihro Kaiserlichen Majestät, meiner allergnädigsten Souveraine enthalte, und daß Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, völlig beruhiget seyn könne, von dem Herrn Conföderationsmarschall, auf keinerley Weise, belästiget zu werden, noch von dessen Jurisdiction abzuhängen. Mitau, den 12ten May, 1767.

Carl Edler von Simolin,

## Lit. D.

**Von Gottes Gnaden, Wir Ernst Johann, in Liefland zu Curland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin nnd Goschütz 2c. 2c.**

Fügen hiemit kund und zu wissen.

Welchergestalt, die, unter Ihro Kaiserlichen Majestät aller Reussen, allerhöchsten Protection, conföderirte Dißidenten, des Großherzogthums Litthauen, durch ihren erwählten Marschall, des Hochwohlgebohrnen Herrn Johann von Konopnika Grabowski, Excellenz, an Uns und unsere Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, ein Einladungsschreiben ergehen lassen, um Ihrer, zur Aufrechthaltung und gänzlichen Herstellung, der zeithero sehr bedrängten Protestantischen Religion, und aller alten Rechte, Freyheiten und Privilegien, errichteten Conföderation, beyzutreten. Ob nun wohl diese Herzogthümer, Curland und Semgallen, als ein Lehn unter der mittelbaren Oberherrschaft Sr. Majestät, des Königes, und der Durchlauchtigen Republik von Pohlen stehen, und dahero zu den Conföderationen in Pohlen und Litthauen, niemahlen eingeladen worden, noch einigen Antheil an selbigen nehmen können: so haben Wir dennoch, in Betracht, daß Ihro Kaiserlichen Majestät aller Reussen, durch Ihren, in Warschau befindlichen

chen Herrn Bothschafter, des Fürsten Repnin Durchl., allen Mitglie- dern des Königreichs Pohlen überhaupt, Ihre Kaiserliche Protection, und Unterstützung, in Erhaltung eines jeden Rechte und Freyheiten, allerhuldreichst versichern lassen, eine allgemeine Landesversammlung, (weil die, auf dem letztern Landtage, versammlet gewesene Wohlge- bohrne Deputirte, Uns darum anzuliegen, nach der Lage der Sache, für heilsam erachtet,) auf den 4ten May, befeget, um mit Unserer lieben Ritter und Landschaft, Uns zu berathschlagen, und gemeinsame Maaßregeln zu nehmen. Da hierauf Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, in Person und in Vollmacht, zahlreich erschienen, und Wir mit einander wohl erwogen, daß diese Gnade und Protection, einer so grossen und mächtigen Monarchin, mit der größten Ehrfurcht zu verehren ist: so haben Wir, und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, Uns (soviel Wir es, mit Beybehaltung Unserer Lehnspflich- ten, und der Pflichten, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, gegen die Durchl. Oberherrschaft thun mögen,) um desto weniger ent- ziehen können, aus oberwähnten Gründen, und da, des hier subsistiren- den, Rußischkaiserl. Herrn Ministre, würklichen Etatsraths und Rit- tern von Simolin Excell., die hochgedachte Protection, Ihro Rußisch- kaiserlichen Majestät, Uns und Unsern Herzogthümern, noch besonders versichert, zu den errichteten Conföderationen der Dißidenten, hiedurch zu accediren, da so wohl Unsere, nach den Grundgesetzen, und Unserer Investitur, Uns zustehende Würde und Rechte, als auch die, Unserer lieben Ritter und Landschaft, Ihre, nach den Fundamentalgesetzen und Privilegiis Nobilitatis zukommende Jura, auf verschiedene Art und Weise, sowohl in Ecclesiasticis als Politicis, ein vieles gelitten, wie dergleichen nicht allein Wir, sondern auch alle, in Litthauen und Pohlen, wohnende Curländische von Adel, erfahren müssen, und wie Wir solches, durch Unseren, auf den nächsten bevorstehenden Reichstag, ab- zuschickenden Delegirten, mit mehrerem beyzubringen und darzuthun, nicht ermangeln werden. Wir hoffen allso, unter der mächtigen und gnädigst versicherten Beschützung, Ihro Kaiserlichen Majestät von al- len Reussen, um deren Beybehaltung, Wir und Unsere liebe Rit- ter und Landschaft, demüthigst bitten, und durch die Gnade und Ge- rechtigkeit, Sr. Königl. Majestät, und der Durchlauchtigsten Republik

von

von Pohlen, als Unserer allergnädigsten Oberherrschaft, bey der zu haltenden allgemeinen Pacifikation, in Unsere alte Rechte und Freyheiten, sowohl in Ecclesiasticis als Politicis, wiederhergestellet zu werden. Und obgleich aus obigem gnugsam zu ersehen, daß Wir und Unsere Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, keine andere Absicht haben, als nur dasjenige zu erlangen, was Uns und Unserer lieben Ritter und Landschaft, aus Unserer Investitur, den Fundamentalgesetzen, den Privilegiis Nobilitatis, und den Cardinalgesetzen, in soweit solche den Grundgesetzen, Fürstlichen Investituren, und Adelichen Vorrechten, nicht entgegen sind, competiret: so sehen Wir, und Unsere liebe Ritter und Landschaft, Uns dennoch nochmalen hiedurch genöthiget, nicht nur aufs feyerlichste zu declariren, daß durch Unsern oberwähnten Acceß zur Conföderation, diejenige Treue, Submißion und Connexion, mit welcher Wir, durch unaufhörliche Bande, mit der Durchl. Oberherrschaft von Pohlen verbunden sind, wie auch die Rechte der Römischcatholischen Religion, nicht alteriret werden sollen; sondern Wir präcaviren auch hiedurch ausdrücklich und auf das kräftigste, daß dieser Acceß, Uns auf keine Weise, zu der Jurisdiction eines Conföderationsmarschalls, noch auch irgend einer Contribution, oder andern Landesauflagen verbinden soll, wie auch, daß dieser Acceß, inskünftige zu keiner Folge, anderen Conföderationen beyzutreten, gezogen werden soll. Urkundlich ist diese, bey der gegenwärtigen allgemeinen Landesversammlung, errichtete Acte, von Uns eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem Fürstlichen Insiegel bestärket, auch gleichfals von Unseren Wohlgebohrnen Oberräthen, und Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, theils in Person, theils in Vollmacht, eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen zu Mitau, in der allgemeinen Landesversammlung, den 15ten May, 1767.

Diese deutsch abgefaßte Accessionsacte, ist von Sr. Hochfürstl. Durchl. Unserem Gnädigsten Fürsten und Herrn, imgleichen von den Herren Oberräthen und dem Herrn Directore, wie auch von beynahe 300 Gliedern, Einer Hochwohlg. Ritter und Landschaft, unterzeichnet und besiegelt worden.

## Lit. E.

**Dei Gratia, Nos Ernestus Ioannes, in Livonia, Curlandia & Semigallia Dux, Dynasta in Silesia, Wartembergæ, Bralini & Goschützi &c. &c.**

Notum testatumque facimus, qua ratione, Diffidentes confoederati in magno Ducatu Litthuaniæ, potentissima protectione, Sacræ Imperialis Majestatis totius Russiæ, per Marefchallum suum electum, Excellentissimum Magnificum & Generosum, Ioannem a Konopnika Grabowski, litteras dederint, per illasque, Nos invitaverint, ut illorum confoederationi, (quam pro conservatione & redintegratione, Religionis Protestantium, hucusque valde oppressæ, & omnium Jurium, Libertatum & Privilegiorum inive-runt,) accederemus. Quamquam hi Ducatus Curlandiæ & Semigalliæ, uti Feudum, Supremo Domino, Sacræ Regiæ Majestatis & Serenissimæ Reipublicæ, subjecti sint, & propterea nunquam invitati fuerint, ut confoederationibus in Polonia & Litthuania, accederent, nec se illarum, participes reddere potuerint: attamen consideratione habita, quod sua Imperialis Majestas totius Russiæ, per suum Oratorem Varsaviæ subsistentem, Illustrissimum Principem Repnin, omnibus incolis Regni Poloniæ generaliter, suam protectionem & tutamen, pro conservatione cujuscunque Jurium & Liberatum, Clementissime promiserit, & quod, Generosi Deputati, ultimi conventus publici, secundum modernum statum rerum, hoc a Nobis expetere, salutare esse judicaverint: generalem Conventum publicum, pro die quarta Maji, indiximus, ut cum Generoso Ordine Equestri, conjunctim consilia capere, & media necessaria eligere possemus. Postquam itaque Generosus Ordo Equestris, tam personaliter, quam per Plenipotentes, in magnâ frequentiâ comparuit, & Nos conjunctim perpendimus, quod hæc singularis clementia & tutamen, hujus Serenissimæ & Potentissimæ Monarchæ, maxima cum veneratione adoranda sit; Nos & Generosus Ordo Equestris, (salvis Nostris Officiis Feudalibus & salvis Officiis fidelitatis, universæ Nobilitatis, Supremo

Dominio

Domino debitis,) tanto minus, ex rationibus ſupra allegatis, deeſſe potuimus, quin Confœderationi Diſſidentium hisce accedamus, quo magis Generoſus & Excellentiſſimus de Simolin, Conſiliarius Status actualis & Eques, ac Aulæ Imperialis Ruſſicae Miniſter hic ſubſiſtens. de ſupra allegato tutamine Sacræ Imperialis Majeſtatis totius Ruſſiæ, Nos & Noſtros Ducatus, ſpecialiter certiores reddiderit, imprimis, quum, tam debita Nobis, ſecundum Jura Fundamentalia & Inveſtituram Nobis collatam, dignitas, ac Jura Ducalia, quam etiam, Jura Generoſi Ordinis Equeſtris, in legibus, Fundamentalibus, & in Privilegio Nobilitatis ſancita, diverſis modis, tam in Eccleſiaſticis, quam in Politicis, violata ſint: uti talia non ſolum Nos, ſed etiam omnes Nobiles Curlandici, in Litthuania & Polonia, habitantes, experti ſumus, & ſicut Nos, hoc in futuris Comitiis Regni, per Noſtrum Delegatum amplius explicaturi & probaturi ſumus. Speramus proinde, ſub potentiſſima & clementiſſima protectione, Sacræ Imperialis Majeſtatis totius Ruſſiæ Nobis promiſſâ, (cujus conſervationem, Nos & generoſus Ordo Equeſtris ſupplices oramus) & mediante clementiâ & juſtitiâ ſacræ Regiæ Majeſtatis & Sereniſſimæ Reipublicæ, tanquam ſupremi Noſtri Domini, in futurâ Generali Pacificatione, circa Noſtra antiqua Jura, & Libertates, tam inEccleſiaſticis quam Politicis, Nos reſtitui & conſervari. Et quamquam, ex præmiſſis abunde appareat, quod Nos, & Generoſus Ordo Equeſtris, nullum alium ſcopum habeamus quam ut hoc obtineamus, quod Nobis & Generoſo Ordini Equeſtri, ex noſtrâ Inveſtiturâ feudali, ex legibus fundamentalibus, ex privilegio Nobilitatis & ex legibus Cardinalibus, (in quantum hæ, Legibus Fundamentalibus, Inveſtituris Ducalibus, & Prærogativis Nobilitatis non contrariantur,) competit, attamen Nos, & Generoſus Ordo Equeſtris, coacti ſumus, iterum iterumque ſolemniſſime, hisce declarare, quod per hanc noſtram, ſupra allegatam acceſſonem ad Confœderationem, illa fidelitas, ſubmiſſio & connexio quibus indiſſiolubiliter Sereniſſimo Supremo Dominio Poloniæ juncti ſumus, ut &, Jura Religionis Romano Catholicæ, nulla detrimenta capere, nec alterari debeant, ſimul etiam expreſſe & optimo modo præcavemus, quod per hanc acceſſionem,

nullatenus jurisdictioni Mareschalli Confoederationis subjecti esse, nec ad aliquas Contributiones, aut ad alia onera publica, adstricti esse velimus, ut &, quod hic accessus, futuris temporibus, in sequelam, pro accessione ad alias confoederationes, trahi nullatenus debeat. In majorem fidem, hoc, in praesenti Conventu Generali, adornatum Accessionis Instrumentum, a Nobis manu propria subsignatum, & Sigillo Nostro Ducali confirmatum, pariter a Generosis Consiliariis Supremis Nostris, & Generoso Ordine Equestri, tam personaliter, quam per Plenipotentes, propriis manibus subscriptum & Sigillis munitum est. Actum Mitaviae, die XVto Maji, Anno MDCCLXVII.

Diese lateinisch abgefaßte Aceeßionsacte, ist von Sr. Hochfürstl. Durchl. Unserem Gnädigsten Fürsten und Herrn, imgleichen von den Herren Oberräthen, und dem Herrn Director, wie auch von beynahe 300 Gliedern, Einer Hochwohlg. Ritter und Landschaft, unterzeichnet und besiegelt worden.

## Lit. F.

Excellentissime, Magnifice & Generose Domine Domine Mareschalle Confoederationis Dissidentium in Magno Ducatu Lithuaniae.

Excellentia Vestra, per litteras, ad Illustrissimum Ducem, & Generosum Ordinem Equestrem Ducatuum Curlandiae, datas, Nos invitare dignata est, ut Confoederationi Dissidentium, noviter initae, nos adjungamus. Hi Ducatus, sub regimine quidem Ducali subsistentes, nunquam antea invitati fuerunt, ut ad Confoederationes in Regno Poloniae & Magno Ducatu Lithuaniae sancitas, accederent, illarumque se nunquam participes reddere potuerunt. Quoniam autem haec confoederatio, nunc, sub potentissimo Tutamine, Serenissimae, ac Potentissimae Imperatricis totius Russiae, inita est, & praesentes rerum circumstantiae, nobis svadent, ut huic Confoederationi nos adjungamus, proinde, in Conventu publicô generali, ad hunc finem indictô, habitâ prius deliberatione, unanimiter, cum Illustrissimô Duce, supra

com-

commemoratæ Confœderationi, pro hac sola vice nos adjunximus, uti ex litteris accessionis nostræ ad Confœderationem, quas Excellentiæ Vestræ, simul cum his litteris transmittimus, id ampius patet. Ne autem hæc accessio ad Confœderationem, futuris temporibus, nobis aliquod præjudicium adferat, & in sequelam trahatur, solemnissime præcavemus. Gravamina autem nostra, & oppressiones, quas, contra pacta subjectionis, & reliqua jura, tam in ecclesiasticis, quam in politicis, perpessi sumus, per Delegatum nostrum, ad futura Comitia Regni mittendum, plenius exponere, curabimus.

Hæc omnia nuntiantes, Excellentiam Vestram & universam Illustrissimam Confœderationem, instantissimis precibus imploramus, dignentur gratiosissime, (pro suo affectu, quo feruntur erga nos, tanquam suos confratres, qui paria Jura & idem Interesse, pro integritate & Securitate Religionis, legum ac libertatum omnium habemus,) Delegatum nostrum, in suam benevolentiam recipere, illi assistere, & caussam nostram, cum sua communem, ita promovere, ut per Constitutionem, in proxime futuris Comitiis ferendam, omnia gravamina nostra aboleantur, & Nos circa usum pactorum primævæ subjectionis, Privilegii Nobilitatis, & reliquorum jurium, plenarie restituamur & conservemur. Gratiæ & benevolentiæ Excellentiæ Vestræ, & totius Illustris Confœderationis, Nos & Patriam nostram, optime commendatos esse cupientes, cum debito honoris cultu & veneratione permanemus,

Excellentiæ Vestræ,

addictissimi Servitores & confratres,

Nomine totius Generosi Ordinis Equestris, subscribo I. E. ab Osten, nominatus Sacken, Sacræ Regiæ Majestatis Camerarius, & hujus Conventus publici generalis, Director.

Mitaviæ, ex conventu publico generali, d. 19. Maji 1767.



Lit. G.

## Lit. G.

Hochwohlgebohrner Herr,
besonders Hochzuehrender Herr Conföderationsmarschall der Dissidenten, des Großherzogthums Litthauen.

Ew. Excellenz, haben durch Dero Schreiben, an Se. Durchlauchten den Herzog, und Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, der Herzogthümer Curland und Semgallen, uns zum Beytritt, der in Litthauen, errichteten Conföderation der Dißidenten, einzuladen, die Güte gehabt. Ob nun zwar diese Fürstenthümer, unter der Regierung eines Herzoges stehen, und niemals zu den Conföderationen, die in Pohlen und Litthauen errichtet worden, eingeladen sind, noch auch jemals an denenselben Theil genommen; diese jetzige Conföderation aber, unter dem mächtigen Schutz, Ihro Kaiserlichen Majestät von allen Reussen, gemacht und festgesetzet worden: so rathen uns die gegenwärtigen Umstände, uns, dieser Conföderation beyzufügen. Wir sind dahero auf jetziger, zu diesem Ende, ausgeschriebenen allgemeinen Landesversammlung, nach vorhero mit Sr. Durchlauchten dem Herzoge, gemeinsamlich gepflogener Berathschlagung, dieser oberwähnten Conföderation, für dieses einzige mal einmüthig beygetreten, wie solches Ew. Excellenz aus der Acceßionsacte, die wir errichtet, und Ew. Excellenz, zugleich mit diesem Schreiben, zu übersenden, die Ehre haben, mit mehrerem zu ersehen, belieben werden. Wir präcaviren aber auf das feyerlichste, daß dieser Acceß zur Conföderation, uns inskünftige, zu keinem Nachtheil, auf irgend eine Weise gereichen, noch zu einer Folge, gezogen werden möge.

Unsere Beschwerden und Oppreßiones, (welche wir, zuwider den ersten Subjectionspacten, und übrigen Rechten, in Ecclesiasticis & Politicis erlitten,) werden wir sorgfältigst, durch unseren, auf den künftigen Reichstag, abzuschickenden Delegirten, mit mehrerem darzuthun, nicht ermangeln.

Wir berichten alles dieses Ew. Excellenz hiedurch auf das ergebenste, und bitten Dieselben, und die Erlauchte Conföderation instän-

ständigst, daß Sie, (nach der Zuneigung und Liebe, die Sie, gegen uns, als Ihre Mitbrüder hegen, welche gleiche Rechte und ein gleiches Interesse zur Ergänzung und Sicherheit der Religion, der Gesetze und aller Freyheiten haben,) unsern Delegirten, in Ihre Gewogenheit auf zu nehmen, Ihm beyzustehen, unsere und Ihre Sache gemeinschaftlich zu behandlen, und allso zu befördern, gütigst geruhen mögen, damit, durch eine Constitution, auf künftigem Reichstage, alle unsere Beschwerden abgestellet, und wir, in den Gebrauch der ersten Subjectionspacten, des Privilegii Nobilitatis, und anderer uns competirenden Rechte, vollkömmlich restituiret, und beybehalten werden mögen.

Wir empfehlen übrigens, uns und unser Vaterland, Ew. Excellenz, und der ganzen Erlauchten Conföderation Grace und Gewogenheit, auf das beste, und beharren mit der vollkommensten Ergebenheit und Hochachtung,

Ew. Excellenz,

ergebenste Mitbrüdere und gehorsame Dienere.

Im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, Johann Ernst von der Osten, genannt Sacken, Königlicher Kammerherr, und Director dieser allgemeinen Landesversammlung.

Mitau, aus der allgemeinen Landesversammlung, den 19. May 1767.

## Lit. H.

Serenissime ac Potentissime Rex,

Rex ac Domine longe Clementissime.

Sacram Regiæ Majestatis Vestræ Personam adeundo, Generosus Ordo Equestris Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ, per me, ceu Directorem præsentis universalis Congressus Provincialis, in humillima subjectione, proponere facit, quatenus, in præsentibus circumstantiis, dum Dissidentes, in Serenissima Republica,

blica, sub altissima Protectione, Sacræ Imperatoria Majestatis omnium Russorum, in Jura & Privilegia Sibi competentia, Sese restitui operam navant; Iste itidem, sub memorata Protectione, omnes (in contrarium Pactis primævis ac Legibus fundamentalibus horum Ducatuum,) irreptos abusus & Installationes, in Ecclesiasticis & Politicis, abolere omniaque juxta Leges primævas fundamentales recuperare, toto pectore adspirans optat.

Sicut autem Generosus Ordo Equestris, circa hæcce fundata petita Sua, profundissima subjectione ac fidelitate erga Sacram Regiam Majestatem, Clementissimum Regem ac Dominum Nostrum Supremum redundat, & in ejusmodi obsequiosissimis cogitationibus, perpetuo immutabiliter pro debito suo perseverare constituit, ita etiam ad pedes Sacræ Regiæ Majest. Vestræ, procumbens, Generosus Ordo Equestris, per quam humillime, in hisce suis æquissimis sollicitationibus, summam Regiam Gratiam, Clementiam ac Protectionem implorando expetit.

Ego vero, peculiari Sacræ Regiæ Majestatis Clementiæ me submittens, in profundissima Subjectione immorior,

Serenissime ac Potentissime Rex

Rex ac Domine longe clementissime,

Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ,

subjectissimus & fidelissimus.

Mitaviæ, ex Conventu publico generali d. XIX. Maji 1767.

I. E. ab Osten, nominatus Sacken, p. t. Director.

## Lit. I.

### Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät geheiligten Person, nähert sich Ritter und Landschaft, der Herzogthümer Curland und Semgallen, durch mich

mich ihren Directorem, gegenwärtiger allgemeinen Landesversammlung, in aller Unterthänigkeit, und träget allergehorsamst vor, welchergestalt, bey denen obwaltenden Umständen, da unter der höchsten Beschirmung Ihro Russischkaiserlichen Majestät, die Dissidenten der Durchl. Republik, in die ihnen zustehenden Rechte und Gerechtsame, sich wieder gesetzt zu sehen, bemühet sind, auch sie, unter Höchstgedachter Beschirmung, die zuwider den ersten Verträgen und Grundgesetzen dieser Herzogthümer, eingekommene Gebräuche, und Bestellungen, in Ecclesiasticis & Politicis, abgeändert, auch alles den ersten Grundgesetzen gemäß, wieder zu erhalten, äusserst wünschet, und bestrebet ist.

Gleichwie nun Ritter und Landschaft, bey diesem, ihrem gegründeten Gesuche, von der allerunterthänigsten Treue, gegen Se. Königliche Majestät, unsern allergnädigsten König und Oberherrn, belebet, auch in diesen allergehorsamsten Gesinnungen, immerwährend und unabänderlich zu beharren, schuldigst entschlossen ist: so leget Ew. Königl. Majestät, Ritter und Landschaft, sich allerunterthänigst zu Füssen, und erbittet, in diesem ihrem gerechten Anliegen, auch Allerhöchstderoselben Königliche Huld, Gnade und Protection.

Ich aber ergebe mich insbesondere Ew. Königl. Majestät, unschätzbaren Gnade, und ersterbe in der allertiefsten Submission,

**Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,**
**Allergnädigster König und Herr,**

**Ew. Königlichen Majestät**

unterthänigst gehorsamster,

Mitau, aus der allgemeinen Landesversammlung, d. 19. May 1767.

J. E. von Osten, genannt Sacken, p. t. Director.

## Lit. K.

## T. S.

Illustrissimæ Excellentiæ Vestræ, (Illustrissimæ Celsitudini Vestræ) ego, nomine ac ratione, Generosi Ordinis Equestris Ducatu-

um Curlandiae & Semigalliae, habeo quod proponam obsequentissime, quatenus Generosus Ordo Equestris, una cum Illustrissima Celsitudine Ducis Sui, pro manutenendis & redintegrandis primaevis Pactis fundamentalibus, caeterisque Legibus cardinalibus horum Ducatuum cum Serenissima Republica, unanimiter eo convenerunt, ut, in Comitiis Regni proxime futuris, abolitiones omnium, illis in contrarium, tam in Eclesiasticis, quam Politicis subreptorum, mediante Delegatione eo deputanda, procurentur, ac tali modo Gratiosissima Declaratio, & Protectio Sacrae Imperatoriae Majestatis omnium Russiarum, per Ejusdem, Varsaviae subsistentem, Dominum Oratorem, Illustrissimum Principem Repnin, in favorem Dissidentium in genere, & per Excellentissimum Sacrae Imperatoriae Majestatis, Dominum Ministrum, actualem status Consiliarium & Equitem, hic loci commorantem, Nobis in specie facta, participetur, prout id, ex perfecto desuper Actu Accessionis ad Confoederationem Dissidentium, ut &c, ex Manifestatione fusius patet; nec non, quod hi passus, Generosi Ordinis Equestris, nihil aliud, ultra redintegrationem, obmentionatorum Pactorum fundamentalium, pro scopo habeant, cum expressa reservatione, profundissimae Nostrae fidelitatis & obsequentiae, erga Sacram Regiam Majestatem & Serenissimam Poloniarum Rempublicam, ceu Nostrum Clementissimum Supremum Dominium, indissolubilisque nexus cum Eodem.

Illustrissimae Excellentiae Vestrae, (Illustrissimae Celsitudinis Vestrae,) gratiosissimae Propensioni, me commendans, summo cum venerationis cultu permaneo,

Illustrissimae Celsitudinis Vestrae

(Illustrissimae Excellentiae Vestrae,)

addictissimus Servitor,

Mitaviae, ex Conventu publico generali die XIX Maji 1767

Nomine totius Ordinis Equestris subscribo J. E. de Osten, nominatus Sacken, p. t. Director.

Lit. L.

T. S.

Ew. Excellenz, (Ew. Fürstlichen Durchlaucht,) habe ich im Namen und von wegen, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen, gehorsamst zu unterlegen, welchergestalt, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft zusammt Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, zur Erhaltung und Wiederergänzung, der ersten Grundverträge und übrigen Hauptverfassungen dieser Herzogthümer, mit der Durchl. Republik, sich gemeinschaftlich dahin geeiniget, bey dem zu nächst bevorstehenden Reichstage, die Abstellungen, des dawider eingeführten, tam in Ecclesiasticis, quam Politicis, mittelst einer dahin abzufertigenden Delegation zu besorgen, auch solchergestalt, an den, von Ihro Kaiserlichen Majestät aller Reussen, durch Allerhöchstdero zu Warschau subsistirenden Herrn Ambassadeur, des Fürsten Repnin Durchl., en faveur der Dissidenten insgemein, und durch den hier befindlichen Russischkaiserlichen Herrn Minister, wirklichen Etatsraths und Ritters von Simolin Excellenz, uns insbesondere, gewordenen Allerhuldreichsten Declarationen und Protection, Theil zu nehmen, wie die, darüber angefertigte Acte, des Accesses zur Conföderation der Dissidenten, und Manifestation, es mit mehrerem darthun, nicht minder, daß diese, von Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft, gemachte Schritte, auf nichts weiter, als auf die Wiederergänzung gedachter Grundverträge abzwecken, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, unserer allerunterthänigsten Treue und Gehorsams, gegen Se. Königliche Majestät, und die Durchl. Republik von Pohlen, als unsere allergnädigste Oberherrschaft, auch unzertrennlichen Verbindung mit derselben.

Ew. Excellenz, (Ew. Durchlauchten,) habe ich die Ehre, zu Dero hohen Propension, mich zu empfehlen, und mit aller Ehrerbiethigkeit zu verbleiben,

Ew. Durchlauchten, (Ew. Excellenz,)

gehorsamster Diener

Mitau, aus der allgemeinen Landesversammlung, d. 19. May 1767.

Im Namen E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft, J. E. von der Osten, genannt Sacken.

## Lit. M.

### Wir Ritter und Landschaft, der Herzogthümer Curland und Semgallen,

Fügen hiemit Jedermänniglich zu wissen,

Was Maassen Wir, auf geschehener Zusammenbetagung, Unseres Durchlauchtigsten Herzoges, Ernst Johann, auf den 4ten des Maymonats, dieses jetztlaufenden Jahres, zu einer allgemeinen Landesversammlung, in Betracht, der, seit geraumer Zeit sowohl, als auch noch neuerlich, unternommenen Beeinträchtigungen, Unserer Gerechtsahmen, der alten Verträge und Grundgesetze dieser Herzogthümer, tam in Ecclesiasticis, quam Politicis, bey gegenwärtigen, Uns, und unsern gerechten Absichten, favorablen Umständen, der Durchlauchtigen Republik, zu Wiederergäntzung, obgedachter Grundverfassungen, der Conföderation der Dissidenten in der Republik, gemeinschaftlich mit Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, dem Herzoge, Ernst Johann, beyzutreten, Uns entschlossen, wie solches die, von Uns gemeinschaftlich unter dem Dato, den 15ten May, a. c. errichtete Acte, zum Acceß der obgedachten Conföderation, es mit mehrerem darthut, und beweiset. Diesem zufolge, protestiren und manifestiren Wir, in optima forma Juris, quam solemnissime, wider allen Eindrang, der den obgedachten Grundverträgen, Rechten und Freiheiten, nichts davon ausgenommen, zuwider, durch Constitutionen, Commissionen, einseitige und gesetzwidrige Rescripte, auch eingeschlichene Gebräuche, bisher eigenmächtig gemachet worden, als nur einiges davon anzuführen, die von den Catholischen geschehene, einseitige Kirchenreformationes, verschiedener Lutherischen Kirchen, zum Exempel, der Allschwangschen, Altenburgschen, Illmagschen und anderer Kirchen mehr, zu deren competirenden rechtmässigen Besitz und Wiedererhaltung, die zuführende Beweise, Wir Uns, suo tempore & loco beyzubringen, hiemit per expressum reserviren, die Errichtungen, der Klöster und Schulen, die vorbehaltene Disposition mit diesen Her-

zogthümern, nach Ausgang der Fürstlichen Linie, die Schmälerungen der Hauptgränze, zwischen dem Großherzogthum Litthauen, und diesen Herzogthümern, und dergleichen Beschwerden mehr, wie hierüber sowohl, als über alles andere, samt und sonders, so Wir hiemittelst, als würklich hier inserirt wissen wollen, der, aus dem bevorstehenden Landtage, auf den nächstbevorstehenden Reichstag, abzuschickende Delegirte, instruiret werden soll, als welchem Delegirten, Wir, über alle und jede Beeinträchtigungen, die Beweise mitzugeben, Uns hiemit vorbehalten.

Wir bezeugen hiernächst, vor Gott, und jedermänniglich, daß Wir, Ritter und Landschaft, durch diese unsere Protestation und Manifestation, keinesweges gemeynet sind, Unserer Durchlauchtigen Oberherrschaft, Sr. Majestät, dem Könige, und der Durchlauchtigen Republik, auf irgend eine Art, Uns entgegen zu benehmen, noch auch, wieder die Römischcatholische Religion, etwas zu intendiren: sondern declariren anbenebenst, daß Wir, bey der unauflößlichen Verbindung, in unterthänigster Treue, gegen Unsere Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft, auf alle immerwährende Zeiten, zu verbleiben, und in selbiger zu ersterben, des unabänderlichen Vorsatzes beharren.

Diese Unsere Manifestation, Protestation & Jurium reservation, haben Wir, Ritter und Landschaft, cum facultate augendi, minuendi & corrigendi, eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen, Mitau, in der allgemeinen Landesversammlung, den 19 May, 1767.

## Lit. N.

### Nos, Ordo Equestris, Ducatuum Curlandiæ & Semigalliæ,

Notum testatumque facimus, Universis ac Singulis, Nos facta Convocatione, Nostri Illustrissimi Celsissimi Ducis Ernesti Joannis, pro die 4ta Mensis Maji, Anni nunc currentis, ad universalem Congressum Provincialem, intuitu præsumtarum, cum longo jam abhinc tempore, tum etiam adhuc nuperrime, infractionum

Nostrorum Jurium, Pactorum primaevorum, Legumque Fundamentalium horum Ducatúum, tam in ecclesiasticis quam politicis, circa praesentes, Nobis Nostrisque conatibus faventes circumstantias, Illustrissimae Reipublicae, pro redintegrandis supra memoratis Pactis Fundamentalibus, ad Confoederationem Dissidentium in Republica, una cum Illustrissimo Cellissimo Duce Ernesto Joanne accedere constituisse, sicut id, Actus Accessionis, ad obmentiónatam Confoederationem, unanimi consensu, a Nobis, sub dato 15ta Maji anni currentis perfectus, pluribus patefacit ac edocet. Eum in finem, protestamur & manifestamus, in optima Juris forma, quam solemnissime, contra omnes infractiones, in contrarium, ante dictis Pactis fundamentalibus, Juribus ac Libertatibus, nihil protinus excipiendo, per Constitutiones, Commissiones, unilateralia & illegalia Rescripta, etiamque subreptos abusus, hucusque despotice perpetratas, non nihil ejusmodi allegando, nimirum a Catholicis unilateraliter praesumtas Reformationes nonullarum Ecclesiarum Lutheranarum, e. g. Alschwangensis, Altenburgensis, Illmagensis ac aliarum plurium Ecclesiarum, pro quarum legali possessione & reoccupatione, Nos Nobis, Documentationes, suo tempore & loco proferendas, hisce per expressum reservamus, Exstructiones Monasteriorum & scholarum, reservatam Dispositionem horum Ducatuum, post exstinctam lineam Ducalem,. imminutiones finium granicialium, Magnum Ducatum Litthuaniae & hosce Ducatus disterminantium, ac alia, id genus plura, prout tam super his, quam super omnibus universis ac singulis, quae hisce, pro realiter hic insertis, haberi volumus, deputandus, ex imminenti Conventu publico, ad Comitia proxime futura, Delegatus instruetur, quippe quem Delegatum, Nos super omnes ac singulas immutationes, Documentis probatorialibus munire, Nobis hisce reservamus. Contestamur praeterea, coram Deo ac unoquoque, Nos Ordinem Equestrem, per hanc Nostram Protestationem & Manifestationem, nullatenus intentionatos esse, Serenissimo Supremo Nostro Domino, Sacrae Regiae Majestati, & Serenissimae Reipublicae, ullo unquam modo, nosmet opponere, neque contra Romano-Catholicam Religionem aliquid praesumere, sed declaramus potius, Nos,

juxta

juxta indissolubilem nexum, in subjectissima fidelitate, erga Nostrum Serenissimum Supremum Dominium, in perpetua duratura tempora, permansuros, in eademque immorituros fore.

Hanc Nostram Manifestationem, Protestationem & Jurium Reservationem, Nos Ordo Equestris, cum facultate augendi, minuendi & corrigendi, propriis manibus sigillisque nostris, subsignavimus. Actum Mitaviæ, in Universali Congressu Provinciali, die 19na Maji Anno 1767.

Diese deutsch nnd lateinisch abgefaßte Manifestation, ist von den vier Hochwohlgeb. Herren Oberräthen, imgleichen von dem Hrn. Director der allgemeinen Landesversammlung, und beynahe dreyhundert Gliedern, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft, unterschrieben und besiegelt worden.

## Lit. O.

## Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Kaiserin und Selbstherrscherin aller Reussen, Allergnädigste Kaiserin und grosse Frau!

Ew. Kaiserlichen Majestät geruhen Allergnädigst, auch die Herzogthümer Curland und Semgallen, eine, Sr. Königlichen Majest. von Pohlen, unterworfene, und der Durchl. Republik annectirte, doch als eine Ew. Kaiserlichen Majestät Staaten, angränzende Provinz an den, von Allerhöchstderoselben, zu Warschau subsistirenden Ambassadeur, Fürsten Repnin, öffentlich bekannt gemachten Declarationen, en faveur der Dissidenten, zur Abstellung der, wider die ersten Grundverträge dieser Herzogthümer, mit der Durchl. Republik, eingekommenen Gebräuche, und Bestellungen, sowohl in Ecclesiast. als Polit., Theil nehmen zu lassen. Ritter und Landschaft, verehret diese, Ihro Kaiserlichen Majestät, beywohnende großmüthige Gesinnungen, mit gerührtem Herzen, um somehr, da Ihro Kaiserl. Majestät, hier subsistirende Minister, Allerhöchstdero würklicher Etatsrath, und Ritter von

Simolin,

Simolin, dieser, Ihro Kaiserlichen Majestät allerhöchsten Gnade, Ritter und Landschaft schon vorläufig versichert hat, wonebst Ritter und Landschaft, zur Erhaltung Ihrer alten Rechte, Gerechtsamen und Freyheiten, in Ecclesiasticis & Politicis, bey ihrer glücklichen und nie abzuändernden Verbindung, mit Sr. Königlichen Majestät und der Durchlauchtigsten Republik von Pohlen, die Fortdauer Ew. Kaiserlichen Majestät Gnade und Protection sich allerdemüthigst erbittet, wie auch, durch Allerhöchstderoselben, zu Warschau subsistirenden Ambassadeur, unsern auf den bevorstehenden Reichstag abzuschickenden Delegirten, Ew. Kaiserlichen Majestät, allerhöchsten Beystand allerhuldreichst angedeyhen zu lassen.

In ungezweifelter Erhörung, leget sich Ritter und Landschaft, Ew. Kaiserlichen Majestät, allerdemüthigst zu Füssen, ich aber empfehle mich noch insbesondere, Ew. Kaiserlichen Majestät, allerhöchsten Huld und Gnade, und ersterbe mit der allergrössesten Devotion,

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste Kaiserin und Selbstherrscherin aller Reussen,
Allergnädigste Kaiserin und grosse Frau,

Ew. Kaiserlichen Majestät,

allerunterthänigst gehorsamster
J. E. von der Osten, genannt Sacken, Director dieser allgemeinen Landesversammlung.

Mitau, aus der allgemeinen Landesversammlung, d. 19. May 1767,

## Lit. P.

Monseigneur!

Les torts, qu'ont soufferts depuis plus d'un Siecle, les Loix, la Liberté & les Droits Ecclesiastiques, & Seculiers des Courlandois, ont determiné notre Noblesse, à se joindre unanimement avec Son Duc, aux Dissidens confœderés en Pologne, sous la puis-

puiſſante Protection de Sa Majeſté l' Imperatrice de toutes les Ruſſies, d' autant plus, que Sa Majeſté Imperiale, par un effet de la Clemence & de la Magnanimité, qui caracteriſent ſi dignement cette grande Princeſſe, a daignee faire donner à ces Duchés une aſſurance particuliere de Sa Propenſion.

Sachant, qu'en conſequence de ces ſentimens, pleins de bontés de Sa Majeſté Imperiale, & de notre ſoumiſe requiſition, nos affaires ſeront remiſes entre les mains de Votre Alteſſe, nous oſons, non ſeulement tout eſperer du genereux ſoin, qu' Elle voudra bien prendre d' icelles, mais meme La ſupplier tres humblement, de ſ'intereſſer pour Nous, & pour la juſtice de notre cauſe, tout comme de ne point refuſer Son ſecour & Ses conſeils, au Delegué, que ces Duchés enverront à Varſovie, vers la prochaine Diete generale extraordinaire.

La Nobleſſe ſe flatte, que Votre Alteſſe voudra bien, Lui accorder cette grace, de meme, que Sa bienveillance, Don precieux, que cette Nobleſſe oſe Lui demander, en l' aſſurant d'une reconnoiſſance auſſi parfaite, que l' eſt le reſpect, qu' elle Lui porte. Pour moi, Monſeigneur je ſaiſis, avec empreſſement cette occaſion, de demander pour mon particulier, une part dans les bonnes graces de Votre Alteſſe, & de L' aſſurer de la parfaite veneration, avec la quelle, j'ai l' honneur d'etre,

Monſeigneur,

de Votre Alteſſe,

le tres humble & tres obeiſſant Serviteur.

Mitauie à l'aſſembleé generale de la Nobleſſe ce 19 Mai 1767

I. E. d' Oſten, nommé de Sacken, Directeur de la preſente aſſembleé generale de la Nobleſſe.

## Lit. Q.

### Monseigneur!

Das Unrecht, welches die Gesetze, Freyheiten und Rechte, dieser Herzogthümer, seit mehr denn einem Säculo, sowohl in Ecclesiasticis als Politicis, haben ertragen müssen, sind diejenige Bewegungsgründe, die Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft um destomehr zu der Entschliessung gebracht haben, einstimmig mit Ihrem Herzoge, unter dem mächtigen Schutz, Ihro Kaiserlichen Majestät aller Reussen, der Confoderation der Dissidenten beyzutreten, da Ihro Kaiserliche Majestät, durch eine Würkung, Ihrer Allerhöchsten Gnade und Großmuth, welche die edlen Eigenschaften dieser grossen Fürstin ausmachen, allergnädigst geruhet haben, diesen Herzogthümern noch eine besondere Versicherung, Ihrer Allerhöchsten Huld und Wohlwollens geben zu lassen. Da wir nun zu Folge diesen, Ihro Kaiserlichen Majestät, großmüthigsten Gesinnungen, und unserer allerunterthänigsten Bitte, für gewiß glauben, daß unsere Angelegenheiten, Ew. Durchl. werden übergeben werden: so hoffen wir nicht nur alles, von der geneigten Vorsorge, die Ew. Durchl. für dieselben tragen werden, sondern wir unterstehen uns auch, Hochdieselben gehorsamst zu ersuchen, sich gütigst für uns und unsere gerechte Sache zu verwenden, wie auch Dero Beystand und Rath, demjenigen Delegirten geneigt zu gönnen, den diese Herzogthümer, gegen den bevorstehenden Reichstag, nach Warschau abschicken werden.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft schmeichelt sich, daß Ew. Durchlauchten, Ihr diese Gewogenheit, so wie Dero Wohlwollen zugestehen werden, und siehet dasselbe, als ein sehr kostbares Geschenk an, um welches sie, bey Versicherung ihrer Erkenntlichkeit, die eben so vollkommen, als diejenige Hochachtung ist, die sie für Ew. Durchl. heget, Dieselben zu bitten sich unterstehet.

Ich aber ergreife diese Gelegenheit mit Eifer, um mich für meine Person Ew. Durchl. zu Gnaden zu empfehlen, und Hochdieselben, von derjenigen vollkommenen Verehrung zu versichern, mit welcher ich die Ehre habe zu seyn,

Ew. Durchlauchten,

ergebenst und gehorsamster Diener

Mitau, aus der allgemeinen Landesversammlung, d. 19. May 1767,

J. E. von der Osten, genannt Sacken, Director dieser allgemeinen Landesversammlung.

## Lit. R.

Monseigneur!

La Noblesse assembleé des Duchés de Courlande & de Semgalle, qui pour le maintien de ses Droits & Privileges, tam in Ecclesiasticis quam in politicis, vient de se joindre, a la Confoederation des Dissidents en Pologne, n'a fait ce pas, qu'en consequence de la gracieuse Declaration de Sa Majesté Imperiale de toutes les Russies, faite en faveur des Dissidents mentionés, & de la Clemence, avec la quelle, cette grande Souveraine a daigné lui faire donner, par Son Ministre accredité a ces Duchés, la particuliere assurance, de Sa haute & puissante Protection.

Cette Noblesse, penetrée de la magnanime benignité de Sa Majesté L' Imperatrice de toutes les Russies, s' est enhardie d'en presenter a Sa Majesté Imperiale, les plus soumis sentiments de devotion & de reconnoissance par la cy jointe lettre: elle ose l' adresser a Votre Excellence, & persuadée, que c'est en grande partie aux sentiments gracieux de Votre Excellence pour notre Païs, qu'elle est redevable de la Clemence & Protection de cette Grande Monarque, qui fait le juste objet de l' admiration de tout le monde, elle se fait recommender par moi, a la

d 2 con-

continuation de la precieuse bienveillance de Votre Excellence, & me procure en meme tems l' honneur, de Lui temoigner, le profond respect & la veneration, avec laquelle j'ai l'honneur d' etre,

Monseigneur

De Votre Excellence,

le tres humble & tres obeissant Serviteur

Mietau, à l'assembleé generale de la Noblesse ce 19 Mai 1767.

I. E. d' Osten, nommé de Sacken, Directeur de la presente assemblee generale de la Noblesse.

## Lit. S.

Monseigneur!

Eine versammlete Wohlgebohrne Ritter und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen, welche zu Wiederergänzung und Erhaltung, ihrer Rechte und Freyheiten, in Ecclesiasticis sowohl als in Politicis, gegenwärtig der Conföderation der Dissidenten in Pohlen, beygetreten ist, hat sich zu diesem Schritt, aus keinem andern Grunde entschlossen, als blos zu Folge, der allergnädigsten Declaration, Ihro Kaiserlichen Majestät von allen Reussen, welche zum Besten der gedachten Dissidenten, gemacht worden, und zu Folge der allerhöchsten Gnade, mit welcher diese grosse Monarchin, allergnädigst geruhet, durch Allerhöchstdero, an diese Herzogthümer accredirten Ministre, vorbemeldter Ritter und Landschaft, ganz besonders, Ihrer allerhöchsten und mächtigen Beschützung, versichern zu lassen.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, die durch diese großmuthsvolle Gnade, Ihro Kaiserlichen Majestät aller Reussen, auf das lebhafteste gerühret ist, hat sich hierüber, durch das, hier beygefügte

gefügte unterthänigste Schreiben, unterstanden, Ihro Kaiserlichen Majestät, ihre demuthsvolle Gesinnungen der Devotion und Dankbegierde zu bezeugen: sie nimmt sich die Freyheit, dasselbe an Ew. Excellenz zu schicken, und da sie überzeugt ist, daß sie hauptsächlich, Ew. Excellenz Gewogenheit für diese Herzogthümer, die Gnade und Beschützung dieser grossen Monarchin, die den gerechten Gegenstand der Bewunderung der ganzen Welt ausmachet, zu verdanken hat: so empfiehlet sich dieselbe, durch mich, der Fortdauer, Ew. Excellenz unendlich schätzbaren Wohlwollens, und giebet mir zugleich die Gelegenheit, Hochdenenselben diejenige vollkommene Hochachtung und Verehrung zu bezeugen, mit welcher ich die Ehre habe zu seyn,

Ew. Excellenz,

unterthäniger Diener
J. E. von der Osten, genannt Sacken, p. t. Director.

Mitau, aus der allgemeinen Landesversammlung, d. 19. May 1767.

## Lit. T.

### Deliberatoria,

gegen den nächst bevorstehenden conservirten Terminum, der allgemeinen Landesversammlung.

1) Speciell anzuzeigen und darzuthun, was wider die Grundgesetze auch übrige Vorrechte dieser Herzogthümer überhaupt, und eines jeden insbesondere eingeführet wäre, sowohl in Ecclesiasticis als Politicis.

2) Ob nicht wegen bevorstehender überhäuften Arbeiten, bey der Delegation zum Reichstage, zweene Delegirte, zu bestellen sind, und wer selbige seyn sollen?

3) Die Willigungen zur Delegation zu bestimmen.

4) Einen Landesbevollmächtigten zu bestellen.

Johann Ernst von der Osten, genannt Sacken, p. t. Director.

## Lit. U.

Dei Gratia, Nos Ernestus Ioannes, in Livonia, Curlandia & Semigallia Dux, Dynasta in Silesia, Wartembergæ, Bralini & Goschützi &c. &c.

Postquam Nos, una cum Nobis Dilecto, Ordine Equestri Nostro, testante Instrumento, (in Provinciali hoc a Nobis indicto Conventu, confecto,) ad Confoederatos Dissidentes, Nos adjunximus, ideo Nos, non solum Nos manifestamus, super omnibus, contra Ducales Investituras Nostras, Dignitatem, Iuraque, a variis temporibus ac diversimode susceptis & statutis, quæ omnia Nos, suo tempore & loco, cum probationibus necessariis, indicaturi sumus, sed etiam expresse hisce declaramus, quod Nos, a Dilecto Ordine Equestri Nostro, Nos non simus separaturi, omnia potius, super quibus Generosus Ordo Equestris, sese manifestare necessarium duxit, ita conjunctim agere velimus, prout id a Nobis, secundum Investituram Nostram, Pactaque, ac ex iisdem resultantia Officia feudalia, fieri poterit, quæ Officia Nobis, tam inviolabilia manebunt, quam Nos, a fidelitate & devotione, Serenissimo Dominio supremo, debita, nunquam recedere intentionati sumus. In majorem fidem, Nos, hanc manifestationem & declarationem, propria manu subscripsimus eamque sigillo nostro Ducali communiri jussimus. Actum Mitaviæ, die XIX. Maji Anno MDCCLXVII.

Lit. V.

# Lit. V.

## Von Gottes Gnaden, Wir Ernst Johann, in Liefland zu Curland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin nnd Goschütz ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir, mit Unserer Lieben Ritter und Landschaft, nach Anzeige, der, bey dieser allgemeinen, von Uns ausgeschriebenen Landesversammlung, errichteten Acte, zu den conföderirten Dissidenten, auf geschehene Einladung, hinzugetreten sind: so manifestiren Wir Uns, nicht nur über alle dem, was Unseren Fürstlichen Investituren, Würden und Rechten zuwider, von Zeit zu Zeit, auf verschiedene Art, vorgenommen und statuiret worden, welches alles Wir zu seiner Zeit, und am gehörigen Ort, mit den erforderlichen Beweisen, anzeigen lassen werden, sondern Wir declariren auch hiemit ausdrücklich, daß Wir Uns, von Unserer lieben Ritter und Landschaft, nicht trennen, vielmehr an demjenigen, worüber Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, sich zu manifestiren, genöthiget gehalten, allen den Antheil nehmen wollen, den Wir, nach Maaßgebung Unserer Investitur, Pactorum und der daraus resultirenden Lehnspflichten, nehmen können, welche letztere, Uns allezeit so unverletzlich bleiben werden, als Wir Uns niemals, von der, der Durchl. Oberherrschaft, schuldigen Treue und Devotion, abzubegeben, gemeynet sind. Zur Urkund dessen, haben Wir diese Unsere Manifestation und Declaration, Eigenhändig unterschrieben, auch solche, mit Unserm Fürstlichen Insiegel, bestärken lassen.
So geschehen Mitau den 19ten May 1767.

Diese lateinisch und deutsch abgefaßte Manifestation, ist allein, von Sr. Durchlauchten, dem Herzoge, Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, unterschrieben und besiegelt worden.

Lit. W.

Lit. W.

## Hochwohlgebohrne Herren Herren, Insonders Hochzuehrende Herren Herren Mittbrüder, des Großherzogthums Litthauen.

Eine versammlete Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, welche die, von Ew. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen, eingesandte Bekanntmachung Deroselben Beytritts zur Conföderation der Dissidenten, als ein besonderes Merkmal der unschätzbarsten Zuneigung entgegen nimmt, hält sich vor verbunden, nicht nur Ew. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen, von Unserm Acceß, zu besagter Conföderation, gleichfalls zu benachrichtigen, sondern auch mit Ew. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen, gemeinschaftliche Sache zu machen, und Deroselben Beschwerden, gleich den Unsrigen, zu vertreten.

Wir wünschen mit reinem Eifer, den glücklichsten Ausgang der vorhabenden Sache, um destomehr, da bey diesem wichtigen Schritt, Unser, mit dem Ihrigen genau verbundenes Wohl, alles von dem Erfolg, und einem, der Gerechtigkeit, und Unserm Wunsch gemässen Ausschlage, hoffen muß.

Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, empfiehlet sich, nebst mir, Ew. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen allerseits. Ich aber habe hienächst die Ehre, mit wahrer Hochachtung zu seyn

**Ew. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen**

gehorsamster Diener,

J. E. von der Osten, genannt Sacken, p. t. Director.

Mitau, aus der allgemeinen Landesversammlung den 21sten May 1767.

Von

# Von GOttes Gnaden, Wir Ernst Johann, in Liefland, zu Curland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goschütz ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit jedermänniglich kund und zu wissen, welchergestalt Wir, auf das, von dem Herrn Konopnica Grabowski, gegenwärtigen Conföderationsmarschall der Dissidenten im Großherzogthum Litthauen, an Uns, und die, auf dem 12ten März a. c. zum Landtage versammlet gewesene Ritter und Landschaft, de dato Sluck, den 21sten März a. c. gerichtete Einladunsschreiben, zum Beytritt der Conföderation, auch darauf, von des hier subsistirenden Russischkaiserlichen Ministers, würklichen Etatsraths und Rittern, von Simolin Excellenz, an Uns und Unsere Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, darauf gemachte schriftliche Ouverture, wie diese Epoque, die günstigste seyn würde, die, zuwider den Unterwerfungspacten, tam in ecclesiasticis quam in politicis von Zeit zu Zeit gemachten Eingriffe, zu remediren, auch überdem zu hoffen stünde, wie Wir und Unsere Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, diese von Ihro Russischkaiserl. Majestät gemachte Ouverture, und bezeugte großmüthige Vorsorge, mit Ehrfurchtsvollen Dank zu erkennen, und die dahin einschlagende Entschliessungen, auf alle Weise zu beschleunigen, Ursache hätten, keinen Anstand nehmen mögen, Eine ganze Wohlgebohrne Ritter und Landschaft Unserer Herzogthümer, auf das fordersamste, zur allgemeinen Landesversammlung, in Person, auf den 4ten May, dieses jetztlaufenden Jahres, anhero zu betagen. Nachdem nun Unsere Wohlgebohrne Ritter und Landschaft hierauf, theils in Person, theils in Vollmacht, zahlreich erschienen: so haben Wir,

1) sowohl in Betracht, der, von Ihro Kaiserl. Majestät aller Reussen ꝛc. ꝛc. zu Warschau subsistirenden Ambassadeurs, Fürsten Repnin Durchl. en Faveur der Dissidenten, überhaupt bekannt gemachten Declaration, und Uns und Unserer Ritter und Landschaft, von gedachten Russischkaiserl. Ministers, würklichen Etatsraths und Rittern von Simolin Excellenz, insbesondere versicherten Allerhöchsten Protection,

on, darum nicht umhin mögen, (zu Wiederergänzung der ersten Grundverträge, auch übrigen Hauptgesetze dieser Herzogthümer, durch Abstellung des dawider eingeschlichenen,) der obgedachten Conföderation der Dissidenten, mittelst einer, von Uns und Unserer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft darüber de dato Mitau den 15ten May a. c. angefertigten, auch unterschriebenen und besiegelten Conföderationsbeytrittsacte, wie solche es mit mehrerm darthun wird, würklich beyzutreten, und daran Theil zu nehmen. Gleichwie Wir nun gemeinschaftlich mit Unserer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, ein Original-Exemplar von dieser Conföderationsbeytrittsacte, dem obbenannten Conföderationsmarschall, Herrn von Konopnica Grabowski abgeben lassen: So haben

2) sowohl Wir, als Unsere Liebe Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, die erforderlich gewesene Manifestationes, Declarationes und Protestationes, desfalls ausfertigen lassen, doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß Wir, und Unsere liebe Ritter und Landschaft, wieder Unsere, Ihro Königl. Majestät und der Durchl. Republik von Pohlen, als Unserer Allergnädigsten Oberherrschaft, unterthänigst schuldige Treue und Gehorsam, nichts dadurch vorgenommen zu haben wissen wollen, massen Wir, und Unsere Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, in dieser unverbrüchlichen Treue, gegen die Allerhöchste Oberherrschaft und unzertrennlichen Verbindung mit der Durchl. Republik, auf immerwährende Zeiten zu beharren, des unabänderlichen Vorsatzes sind, welche Manifestationes, Declarationes und Protestationes, Wir und Unsere Liebe Ritter und Landschaft, in dem Grodgerichte zu Warschau nicht nur, sondern auch in einem oder mehrerem der nächsten Grodden actisiren zu lassen, beliebet haben.

3) Haben Wir, mit Unserer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft beschlossen, den obberührten Beytritt zur Conföderation der Dissidenten, Sr. Königl. Majestät sowohl, als Unserm Allergnädigsten Könige und Oberherrn, allerunterthänigst, als auch des Herrn Krongroßkanzlers, Grafen Zamoyski Excellenz, zugleich des Fürsten Großkanzlers von Litthauen, Czartoryski Durchl. mittelst abgelassener Schreiben, gebührend zu unterlegen.

4) Haben

4) Haben Wir, mit Unserer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, nicht ermangeln mögen, bey Ihro Kaiserl. Majestät aller Reussen, ꝛc. ꝛc. für die, Uns gewordene Allerhöchste Declaration, und Allerhuldreichst versicherte Beschirmung und Unterstützung, Unserer, und des Landes gerechten Beschwerden, die allerdemüthigsten Danksagungen schriftlich abzulegen.

5) Damit aber auch, Unsere Wohlgebohrne Ritter und Landschaft im Stande sey, dasjenige umständlich anzuzeigen, wodurch die ersten Grundverträge, auch übrige Hauptgesetze, Unserer Herzogthümer, einigen Eindrang gelitten, zugleich den, auf den nächstbevorstehenden Reichstag abzuschickenden Delegirten, über alles zu instruiren: so versichern Wir, zu dem Ende, Unsere Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, acht Wochen vor dem zu nächstbevorstehenden Reichstage, wiederum zur allgemeinen Landesversammlung zu betagen, als bis dahin, diese gegenwärtige Landesversammlung, cum toto suo effectu & robore conserviret wird. Sollte aber der Reichstag so kurz angesetzet werden, daß solche acht Wochen nicht übrig blieben: so wollen Wir den Terminum, zur Fortsetzung der Verhandlungen dieser Landesversammlung, ohne allen Anstand, ausschreiben lassen, womit denn, die weitere Verhandlungen dieser allgemeinen Landesversammlung, salvo progressu des, auf den 20sten Junii a. c. einfälligen Landtages, bis auf den, von Uns auszuschreibenden Terminum, limitiret und conserviret bleiben.

6) Die von Unserer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, in diese allgemeine Landesbeschäftigung einschlagende, und diesem Schluß angefügte Deliberatoria, wollen Wir, Unserem Umschreiben zum Termino dieser limitirten Landesversammlung, zu jedermanns Kenntniß beyfügen lassen.

7) Weilen auch zu besorgen stehet, daß bey dieser nombreusen Anzahl der Wohlgebohrnen Landeseingesessenen, einige Non Indigenæ zu den Unterschriften der Conföderationsbeytrittsacte, Manifestation, Protestation, und auch dieses Schlusses der allgemeinen Landesversammlung, sich einmischen, und künftiger Zeit, unter dem Vorwande einer

 nach-

nachgegebenen Concession, ein Ius acquisitum ad Privilegia & Iura Patriæ anverlangen möchten: so ist hiemit unanimiter beschlossen worden, daß ein solches Schein Remedium Iuris non competentis, Ihnen inskünftige gar nicht helfen, sondern Ihre Namensunterschriften, zu Ihrer eigenen Schande deliret werden sollen, durch welche Präcustodition und Warnung alle Incompetentes, sich von selbsten bescheiden werden, solche Gerechtsamkeiten, modo illicito, nicht an sich zu bringen, die Ihnen doch nicht helfen, noch weniger gegönnet werden können.

Urkundlich ist dieser, bey der gegenwärtigen allgemeinen Landesversammlung errichtete Schluß, von Uns eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem Fürstlichen Insiegel bestärket, wie auch von Unseren Wohlgebohrnen Oberräthen, und Unserer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, eigenhändig unterschrieben, und mit ihren Pettschaften besiegelt worden. So geschehen zu Mitau, in der allgemeinen Landesversammlung, den 21sten May Anno 1767.

Dieser deutsch abgefaßte Conferenzialschluß, ist von Sr. Hochfürstl. Durchl. Unserem Gnädigsten Fürsten und Herrn, imgleichen von den Herren Oberräthen, und dem Herrn Directore, wie auch von beynahe 300 Gliedern, Einer Hochwohlg. Ritter und Landschaft, gehörig unterzeichnet und besiegelt worden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ernst Johann, Kurland, Herzog, 1690-1772 / Ernst Johann / Liedtke, Christian,

Diarium der von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge auf den 4. May 1767 ausgeschriebenen allgemeinen Landesversammlung

Mitau [1767]

4 Russ. 7#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10691406-8
VD18 14437694